Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10415
17. 04. 98

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 14. April 1998 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordnete **Angelika Beer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welcher Höhe wurde der zivile Minenräumpanzer „Minebreaker 2000" der von einer Firma aus Flensburg entwickelt wurde, durch die Bundesregierung finanziell in den verschiedenen Phasen der Entwicklung und Erprobung unterstützt, und welche weitere finanzielle Förderung ist vorgesehen?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 3. April 1998

Die Entwicklung des Minenräumgerätes „Minebreaker 2000" wurde von der Flensburger Firma selbst finanziert.

Der Prototyp des „Minebreaker 2000" wird seit dem 17. November 1997 zusammen mit dem in Großbritannien entwickelten Nachräumgerät „Mineclearer" in Bosnien und Herzegowina erprobt. Die Tests sollen im Mai 1998 abgeschlossen sein. Diese Felderprobung wird durch das Auswärtige Amt finanziell in Höhe von knapp 1,1 Mio. DM unterstützt.

Die Bundesregierung hält jedoch eine weitere Verwendung des Gerätes in Bosnien und Herzegowina für wünschenswert und wird sich politisch für eine Anschlußfinanzierung durch die Europäische Union oder die Vereinten Nationen einsetzen.

Eine weitere finanzielle Förderung durch das Auswärtige Amt ist nicht vorgesehen.

2. Abgeordneter **Dr. Eberhard Brecht** (SPD)

Treffen Pressemeldungen zu, nach denen die Dienstreisen ranghoher Beschäftigter der VN und deren vorübergehende Unterkunft in New York von der Weltorganisation bezahlt werden, soweit sie dort nicht ihren Dienstsitz haben?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 8. April 1998

Die Reisekostenerstattung bei Dienstreisen richtet sich bei den VN nach den „Staff Rules" Nr. 107ff. Diese sehen neben Erstattung der notwendigen Kosten für das jeweils benutzte Verkehrsmittel einen Pauschalbetrag pro Tag vor, aus dem alle weiteren Ausgaben zu bestreiten sind (Verpflegung, Hotel, sonstigen Nebenkosten).

3. Abgeordneter **Dr. Eberhard Brecht** (SPD)

Unter welchen Voraussetzungen wäre die Bundesregierung bereit, sich personell an der VN-Mission MINURSO zur Vorbereitung und Durchführung eines Referendums in der Westsahara zu beteiligen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz vom 9. April 1998

Die Bundesregierung hat in Beantwortung einer inoffiziellen Anfrage der Vereinten Nationen ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, sich erneut personell – mit Polizisten und Militärbeobachtern – an der VN-Mission in der Westsahara (MINURSO) zu beteiligen. Hierzu wird eine Kabinettbefassung erfolgen. Das den VN in Aussicht gestellte deutsche Personal würde im Rahmen der geplanten Erweiterung der derzeitigen VN-Mission zur Vorbereitung und Überwachung des Referendums eingesetzt werden. Die personelle Aufstockung der VN-Mission und damit der Bedarf für das deutsche Personal ist abhängig von weiteren Fortschritten im Identifizierungsprozeß der Wahlberechtigten für das Referendum. Die VN sind derzeit bemüht, zwischen Marokko und der Polisario eine Einigung über die strittigen Fragen der Wahlberechtigten zu erreichen.

Voraussetzung für die Herbeiführung der erforderlichen Kabinettentscheidung für eine deutsche Beteiligung ist das Vorliegen einer offiziellen Anfrage der Vereinten Nationen.

Deutschland beteiligte sich bereits von 1993 bis 1996 auf Grundlage eines Kabinettbeschlusses vom 14. August 1991 mit jeweils fünf Polizeibeamten des BGS an der VN-Mission und stellte von 1993 bis 1995 den Leiter der Zivilpolizeikomponente von MINURSO.

4. Abgeordneter **Dr. Karl-Heinz Hornhues** (CDU/CSU)

Mit Bundesmitteln in welcher Höhe und aus welchen Ressorts wird das Technikmuseum in Berlin unterstützt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz vom 14. April 1998

Das Technikmuseum Berlin wird aus Bundesmitteln nicht institutionell gefördert.

5. Abgeordneter **Dr. Karl-Heinz Hornhues** (CDU/CSU)

Kann sich die Bundesregierung der Auffassung anschließen, daß es sinnvoll wäre, das in diesem Museum befindliche sog. Diaz-Kreuz der Republick Namibia im Wege einer Dauerleihgabe zur Verfügung zu stellen und dem Museum eine Originalreplik zu finanzieren?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz vom 14. April 1998

Das im Technikmuseum Berlin aufgestellte Diaz-Kreuz befindet sich im Eigentum dieses Museums. Der Eigentumsanspurch des Museums ist, wie eine völkerrechtliche Prüfung ergaben, nicht zu bezweifeln. Das Museum sieht das Kreuz als einen wichtigen Bestandteil seiner Sammlung an. Augenblicklich steht es in der Eingangshalle. In dem zur Zeit errichteten Neubau des Museums wird es in einem größeren Zusammenhang aufgestellt werden. Das Museum schließt daher eine Herausgabe des Kreuzes,

auch als Leihgabe, aus. Überdies verbietet schon der schlechte konservatorische Zustand des Kreuzes nach Expertenmeinung einen Transport. Nach Auffassung des Museums wäre sein physischer Erhalt durch Verbringungsmaßnahmen im Rahmen einer Leihgabealternative erheblich gefährdet.

Angesichts der ausgezeichneten bilateralen Beziehungen haben wir der namibischen Seite die Herstellung einer Originalreplik angeboten. Die geschätzten Kosten in Höhe von ca. 50 000 DM würde das Auswärtige Amt übernehmen. Nach Auffassung der Bundesregierung wäre dies eine sinnvolle Lösung des Problems, die den Interessen beider Seiten gerecht würde.

6. Abgeordnete **Christa Nickels** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, daß sich der niederländische Außenminister, Hans van Mierlo, gegen ein im Juni geplantes Fußballspiel zwischen Nigeria und den Niederlanden ausgesprochen hat, mit der Begründung, daß dieses Spiel gegen den Sportboykott der Europäischen Union (EU) verstoßen würde und daß sogar der niederländische Entwicklungshilfeminister, Jan Pronk, es als „Schande" sieht, „so eine Sanktion zu übertreten"?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 8. April 1998

Die Bundesregierung nimmt nicht zu innenpolitischen Fragen in Partnerstaaten Stellung.

7. Abgeordnete **Christa Nickels** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus der Beurteilung des niederländischen Außenministers, daß das geplante Fußballspiel zwischen den Niederlanden und Nigeria am 5. Juni 1998 den Sportboykott der EU bricht mit Blick auf das geplante Fußballspiel am 22. April 1998 zwischen Deutschland und Nigeria in Köln?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 8. April 1998

Die Bundesregierung hat bereits mehrfach dargelegt, daß das für den 22. April 1998 in Köln geplante WM-Vorbereitungsspiel der Deutschen gegen die nigerianische Fußballnationalmannschaft in vollem Einklang mit dem Sanktionsverlängerungsbeschluß der Europäischen Union vom 28. November 1997 steht, in dem ausdrücklich „die Fußball-WM 1998 und dafür bereits vereinbarte Vorbereitungsspiele" von dem Sportboykott ausgenommen wurden. Sie sieht daher keine Notwendigkeit, ihre Haltung zu ändern.

8. Abgeordnete **Christa Nickels** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist der Bundesregierung die Agenturmeldung der AFP (27. März 1998) bekannt, daß der amerikanische Präsident Bill Clinton am 27. März 1998 in Kapstadt erklärt hat, daß er eine Kandidatur des nigerianischen Militärmachthabers Sani Abacha

für die im August geplanten Präsidentschaftswahlen akzeptieren würde, wenn dieser als „Zivilist" kandidieren würde?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 8. April 1998

Der Bundesregierung ist die Agenturmeldung bekannt.

9. Abgeordnete **Christa Nickels** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus der Äußerung des amerikanischen Präsidenten, und würde sie eine Kandidatur des nigerianischen Militarmachthabers Sani Abacha für die im August geplanten Präsidentschaftswahlen akzeptieren, wenn dieser als „Zivilist" kandidieren würde?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 8. April 1998

Die Bundesregierung ist daran interessiert und setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür ein, daß in Nigeria in der zweiten Jahreshälfte 1998 freie und faire Wahlen stattfinden. Die Aufstellung eventueller Kandidaten ist eine Frage der nationalen Souveränität Nigerias.

10. Abgeordneter **Steffen Tippach** (PDS)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß auf der vom Angola-Komitee des VN-Sicherheitsrats am 23. Februar 1998 veröffentlichten Liste von hochrangigen UNITA-Repräsentanten (UNITA: Nationale Union für die totale Unabhängigkeit Angolas), denen entsprechend Resolution 1127 des VN-Sicherheitsrats vom 28. August 1997 die Ein- und Durchreise verwehrt und Visum und Aufenthaltsgenehmigung entzogen werden sollen, auch der Name des in Deutschland lebenden UNITA-Repräsentanten J. E. M. steht, und wie verhält sie sich dazu?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz vom 14. April 1998

Der Bundesregierung ist die vom Sanktionsausschuß des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen erstellte Liste von hochrangigen UNITA-Repräsentanten, die Reisebeschränkungen unterliegen, bekannt. Die Bundesregierung setzt gemäß der sich aus Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen ergebenen Pflicht den Sicherheitsratsbeschluß vom 28. August 1997 (1127/1997) innerstaatlich um. Die zuständige Innenbehörden habe deshalb aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen J. E. M. eingeleitet.

11. Abgeordneter **Steffen Tippach** (PDS)

Sind der Bundesregierung weitere auf dieser Liste aufgeführte Personen bekannt, die sich in Deutschland aufhalten oder über deutsche Visa verfügen, und wie gedenkt sie mit Einreise-/Durchreisebestrebungen solcher Personen zu verfahren?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz vom 14. April 1998

Weitere hochrangige UNITA-Repräsentanten auf der Liste des Sanktionsausschusses des Sicherheitsrates, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten oder über deutsche Visa verfügen, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

12. Abgeordneter **Markus Meckel** (SPD)

Welche Vereinbarungen sind mit dem polnischen Innenminister Janusz Tomaszewski bei seinem Besuch in Bonn im März 1998 bezüglich des Ausbaus der Grenzübergänge getroffen worden, insbesondere im Hinblick auf die Eröffnung eines weiteren Übergangs bei Schwedt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach vom 7. April 1998

Der kurze Besuch des polnischen Innenministers Janusz Tomaszewski bei Bundesminister des Innern, Manfred Kanther, am 23. März 1998, diente dem persönlichen Kennenlernen und bot Gelegenheit, aktuelle sicherheitspolitische Fragen zu behandeln. Grenzöffnungsprobleme wurden bei diesem Gespräch nicht erörtert.

Unabhängig davon stehen die Einrichtung und Erweiterung von Grenzübergängen im ständigen deutsch-polnischen Dialog als Dauerthemen auf der Tagesordnung. Die Bundesregierung drängt auf weitere Erhöhung der Grenzdurchlässigkeit zur Steigerung der praktischen Freizügigkeit im Personen- und Warenverkehr mit Polen bei gleichzeitiger Intensivierung der Grenzsicherheit.

Die polnische Seite sieht allerdings im Blick auf den baldigen Beitritt zur Europäischen Union die Priorität eindeutig bei der Anpassung ihrer Ostgrenzen an die EU- und Schengen-Standards.

Dennoch kommt die Umsetzung der zusammen mit dem Abkommen über Grenzübergänge und Arten des grenzüberschreitenden Verkehrs vom 6. November 1992 verabschiedeten Perspektivliste voran.

Die Vereinbarung über die Freigabe der Übergänge Garz — Swinemünde und Hintersee — Entepöl wird in Kürze abgeschlossen. Die Übergangsstellen Forst — Skaren und Guben — Gubinchen sollen voraussichtlich im ersten Halbjahr 1999 eröffnet werden.

Mit der polnischen Regierung besteht inzwischen Einvernehmen, über das Programm von 1992 hinaus weitere Grenzübergänge zu schaffen. Dazu gehört auch der Übergang Schwedt — Kränig. Die deutsche Seite wird Polen dazu umgehend einen Planungsvorschlag übermitteln.

13. Abgeordneter **Otto Schily** (SPD)

Wie wird sich die in der Unterrichtung durch die Bundesregierung „Schlanker Staat: Die nächsten Schritte" (Drucksache 13/10145) angekündigte und vom Bundesminister des Innern in der Plenardebatte vom 26. März 1998 als notwendig bekräftigte Gesetzesfolgenabschätzung ab sofort in der Begründung der Gesetzentwürfe der Bundesregierung sowie in der Stellungnahme der Bundseregierung zu Gesetzentwürfen des Bundesrates niederschlagen, und ist die Bundesregierung bereit, Gesetzesfolgenabschätzungen zu bereits eingebrachten, vom Deutschen Bundestag aber noch nicht abschließend behandelten Regierungsentwürfen unverzüglich nachzuliefern?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckhart Werthebach vom 14. April 1998

Es ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung, bürokratische Belastungen und administrativen Aufwand für Bürger und Unternehmen auf das unerläßlich notwendige Maß zu beschränken. Um dieses Ziel zu erreichen, hat sie bereits vielfältige Maßnahmen ergriffen:

Mit der Änderung ihres Geschäftsordnungsrechts vom März 1996 (GMBl. 1996 S. 449ff.) hat sich die Bundesregierung verpflichtet, die Notwendigkeit und Auswirkungen von Gesetzesvorhaben noch strikter als es bis dahin schon der Fall war, zu überprüfen.

Das Geschäftsordnungsrecht der Bundesregierung verpflichtet die Verfasser von Gesetzentwürfen zu einer konsequenten Gesetzesfolgenabschützung. Der voraussichtliche Vollzugsaufwand des Gesetzentwurfs für Wirtschaft und Verwaltung muß in der Begründung dargestellt werden. Substantiiert darzulegen sind vor allem auch die Kosten, die bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere auch bei mittelständigen Unternehmen, entstehen können. Dies hat im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft zu geschehen.

Darüber hinaus sind die wesentlichen Ergebnisse der Normprüfung anhand der sog. „Blauen Prüffragen" in der Begründung darzustellen. Bei den „Blauen Prüffragen" handelt es sich um Prüfstandards insbesondere zur Notwendigkeit, Praktikabilität, Verständlichkeit und zum Kosten-Nutzen-Verhältnis von Gesetzesvorhaben.

Die Begründungen der seit der Änderung des Geschäftsordnungsrechts im März 1996 eingebrachten Gesetzentwürfe sind unter Beachtung dieser Maßgaben abgefaßt worden. Dies gilt selbstverständlich auch für die Begründungen der eingebrachten, vom Deutschen Bundestag aber noch nicht abschließend behandelten Entwürfe.

Eine fundierte Gesetzesfolgenabschätzung in den Stellungnahmen der Bundesregierung zu Gesetzentwürfen des Bundesrates ist in Anbetracht der durch das Grundgesetz vorgegebenen Stellungnahmefrist für die Bundesregierung nur schwer möglich. Vielmehr sollte der Bundesrat selbst eine entsprechende Darstellung in den Begründungen seiner eigenen Gesetzentwürfe aufnehmen.

Die Eindämmung bürokratischer Belastungen und Hemmnisse für Bürger und Wirtschaft bleibt eine Daueraufgabe aller am Gesetzgebungsverfahren beteiligter Organe. Die Bundesregierung wird diese Aufgabe auch in Zukunft mit großer Priorität betreiben.

14. Abgeordneter **Michael Teiser** (CDU/CSU)

Treffen Zeitungsberichte zu, nach denen die Gauck-Behörde Erkenntnisse über mehr als 30000 vor 1990 in den alten Bundesländern tätige freiwillige Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR hat, und welche weiteren Erkenntnisse liegen der Bundesregierung dazu vor?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckhart Werthebach vom 9. April 1998

Die Bundesregierung hat, veranlaßt durch Zeitungsberichte, letztmalig am 27. Januar 1998 beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR nachgefragt, welche Erkenntnisse über die sogenannten West-IM vorliegen und wie mit ihnen umgegangen werden könnte.

Hierzu hat der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR mitgeteilt, daß nach seiner Erkenntnis „in den alten Bundesländern mindestens 20000 inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, sog. West-IM, über den gesamten Zeitraum der Existenz des MfS tätig" waren. Diese Zahl beruhe auf einer Schätzung, „der eine Hochrechnung stichprobenartig durchgeführter Recherchen in den Karteien des MfS zugrunde liegt".

Konkrete Erkenntnisse über Personen, die in den alten Bundesländern freiwillig für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR tätig waren, liegen dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR nicht vor.

15. Abgeordneter **Hans Wallow** (SPD)

Aus welchen Einrichtungen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums des Innern (BMI) wurden bislang den Beschäftigten des „sog. Regierungsbunkers" in Bad Neuenahr-Ahrweiler Stellen angeboten, und worauf beruht die Einschätzung des BMI, die Eigentümer der über der Bunkeranlage gelegenen Grundstücke würden bei einer Nutzungsänderung bzw. einem Verkauf des Bunkers Ansprüche gegenüber dem Bund haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach vom 9. April 1998

Sämtliche Behörden des Geschäftsbereiches des BMI, die keinen eigenen Personalüberhang aufweisen und einen bleibenden Dienstsitz oder Außenstellen im Köln/Bonn/Koblenzer Raum haben, wurden gebeten, fortlaufend alle Übernahmemöglichkeiten für Beschäftigte der Dienststelle Marienthal zu prüfen und dem Bundesamt für Zivilschutz zu melden.

Die Prüfung der Rechtsverhältnisse im Zusammenhang mit den über der Anlage liegenden Grundstücken ist noch nicht abgeschlossen. Insofern wird auf die Beantwortung zu Frage 28 des Abgeordneten Manfred Such in der Fragestunde vom 1. April 1998 verwiesen (vgl. Plenarprotokoll 13/226 S. 20724f.).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

16. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Götzer** (CDU/CSU)

Wie viele Verurteilungen wegen „Vergewaltigung in der Ehe" gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Inkrafttreten des § 177 StGB, und welche Strafen und Nebenstrafen wurden verhängt?

17. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Götzer** (CDU/CSU)

In wie vielen dieser Fälle hat das Tatopfer von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 8. April 1998

Angaben über Verurteilungen nach § 177 StGB wegen „Vergewaltigung in der Ehe" sowie die Inanspruchnahme des Zeugnisverweigerungsrechts im Strafverfahren werden in der jährlich vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik nicht bzw. nicht gesondert erfaßt.

18. Abgeordneter **Dr. Uwe-Jens Rössel** (PDS)

Treffen Informationen zu, wonach die Bundesregierung nicht mehr beabsichtige, den Referentenentwurf für ein Immobilienrechtsbereinigungsgesetz weiterzuverfolgen, und wenn ja, welche Teile (insbesondere zu Kündigungsregelungen bei sogenannten Datschen- und Garagengrundstücken) aus dem Referentenentwurf beabsichtigt die Bundesregierung, in anderer Form in den Deutschen Bundestag einzubringen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 8. April 1998

Diese Information trifft so nicht zu. Die Bundesregierung sieht lediglich keine Möglichkeit mehr, die von ihr ursprünglich für diese Legislaturperiode angestrebte Verabschiedung des Entwurfs noch zu realisieren.

Ob einzelne Gegenstände aus dem Entwurf im Rahmen anderer Gesetzgebungsvorhaben noch erledigt werden können, läßt sich gegenwärtig nicht absehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

19. Abgeordneter **Wolfgang Behrendt** (SPD)	Warum lassen internationale Steuersatzvergleiche nicht die effektiven Steuerbelastungen der Unternehmen erkennen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Jürgen Stark vom 14. April 1998

Internationale Steuersatzvergleiche lassen die effektive Steuerbelastung der Unternehmen aus folgenden Gründen nicht erkennen:

- Sie berücksichtigen nicht die unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen.
- Sie beziehen sich nur auf die in den Vergleich einbezogenen Steuerarten, ohne Rücksicht auf mögliche, andere für die Gewinnbelastung wichtige Steuern und Abgaben und ihre systematischen Zusammenhänge, die nicht in einen solchen Vergleich einbezogen sind.
- Zudem kommt darin nicht die Möglichkeit der Unternehmen zum Ausdruck, durch Rechtsform, Ausschüttungsverhalten und Finanzierungsmethoden Einfluß auf ihre effektive Steuerbelastung nehmen zu können.

Internationalen Steuersatzvergleichen kommt aber dennoch eine nicht zu unterschätzende psychologische Bedeutung zu, dies gilt vor allem für internationale Investoren. Zudem sind die Grenzsteuersätze und ihr internationaler Vergleich von Wichtigkeit nicht nur für die Leistungsbereitschaft, sondern auch für die Investitions- und Innovationsbereitschaft.

20. Abgeordneter **Manfred Hampel** (SPD)	Wie viele Steuerberater/Steuerbevollmächtigte aus den alten Ländern waren nach Kenntnis der Bundesregierung am 1. Januar 1991 in den einzelnen neuen Ländern bestellt bzw. vorläufig bestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 8. April 1998

Die Durchführung des Steuerberatungsgesetzes ist Aufgabe der Länder. Der Bundesregierung liegen deshalb keine Belege darüber vor, wie viele Steuerberater/Steuerbevollmächtigte aus den alten Ländern am 1. Januar 1991 in den einzelnen neuen Ländern bestellt bzw. vorläufig bestellt waren.

Eine telefonische Nachfrage bei den obersten Finanzbehörden der neuen Länder hat ergeben: In den ersten Monaten des Jahres 1991 waren in Sachsen 11 Steuerberater und 255 Steuerbevollmächtigte, in Thüringen 22 Steuerberater und 55 Steuerbevollmächtigte, in Mecklenburg-Vorpommern 3 Steuerberater und 9 Steuerbevollmächtigte sowie in Brandenburg insgesamt 10 Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigte aus den alten Bundesländern bestellt. Im früheren Ostteil von Berlin waren nach Angaben der Senatsverwaltung für Finanzen keine Steuerberater/Steuerbevollmächtigte aus den alten Bundesländern bestellt. Für Sachsen-Anhalt konnten keine Zahlen ermittelt werden.

21. Abgeordneter **Wolfgang Ilte** (SPD)

Wieviel (in v. H.) von den Ausgaben des Bundeshaushalts in den Jahre 1997 und 1998 ist für die Gemeinschaftsaufgaben nach Artikel 91a des Grundgesetzes, für Bildungsplanung und Wissenschaftsförderung nach Artikel 91 b des Grundgesetzes und für Investitionshilfen nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes gezahlt bzw. vorgesehen, und zwar aufgeteilt nach Ausgaben für ost- und westdeutsche Länder und nach Pro-Kopf-Ausgaben für ost- und westdeutsche Länder?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 9. April 1998

Die von Ihnen gewünschten Angaben ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

Leistungen aus dem Bundeshaushalt
an die Länder nach Artikel 91 a, 91 b und 104a Abs. 4 GG

		Ist 1997			Soll 1998		
		- Mio. DM -	v. H.	pro Kopf - DM -	- Mio. DM -	v. H.	pro Kopf - DM -
1. Gemeinschaftsaufgaben nach Art. 91 a GG:	alte Bundesländer	3 075,8	0,7	45,40	2 542,7	0,6	37,54
	neue Bundesländer	3 893,8	0,9	275,14	3 702,1	0,8	261,59
	noch nicht aufgeteilt	—			421,0	0,1	
	alle Bundesländer	6 969,6	1,6		6 665,8	1,5	
2. Vereinbarungen nach Art. 91 b GG:	alte Bundesländer	4 762,2	1,1	70,30	4 485,8	1,0	66,22
	neue Bundesländer	872,1	0,2	61,62	817,5	0,2	57,77
	noch nicht aufgeteilt	602,1	0,1		623,9	0,1	
	alle Bundesländer	6 236,4	1,4		5 927,2	1,3	
3. Finanzhilfen nach Art. 104 a Abs. 4 GG:	alte Bundesländer	5 995,7	1,4	89,30	5 856,2	1,3	86,45
	neue Bundesländer	7 297,6	1,7	515,66	7 238,2	1,6	511,46
	alle Bundesländer	13 293,3	3,0		13 094,4	2,9	
Ausgaben des Bundeshaushalts insgesamt:		441 918,0			456 800,0		

22. Abgeordneter **Bartholomäus Kalb** (CDU/CSU)

Wie haben sich in den Haushaltsjahren 1994 bis 1997 die tatsächlichen Ausgaben für Investitionen (aufgegliedert nach Einzelplänen, außer Einzelplan 14) im Vergleich zum jeweiligen Haushaltssoll entwickelt (1997 auch gegenüber Stammhaushalt)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 7. April 1998

Die gewünschten Angaben sind in den nachstehenden Übersichten dargestellt.

Haushaltsübersicht nach Einzelplänen
Investiver Bundeshaushalt

Text	Jahr: 1994 SOLL in TDM	Jahr: 1994 IST in TDM	Jahr: 1995 SOLL in TDM	Jahr: 1995 IST in TDM	Jahr: 1996 SOLL in TDM	Jahr: 1996 IST in TDM
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt	1 253	1 203	1 544	1 664	1 405	1 771
02 Deutscher Bundestag	41 644	29 569	27 909	22 646	27 456	25 744
03 Bundesrat	704	515	388	433	1 846	1 487
04 Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	6 027	5 824	9 753	9 543	9 041	8 651
05 Auswärtiges Amt	168 994	128 232	161 521	159 405	182 825	219 805
06 Bundesministerium des Innern	937 196	800 707	943 509	836 563	1 095 013	939 747
07 Bundesministerium der Justiz	55 025	37 385	81 953	65 261	110 733	85 835
08 Bundesministerium der Finanzen	665 519	571 139	2 783 424	1 138 780	2 214 755	1 081 848
09 Bundesministerium für Wirtschaft	7 174 115	8 077 509	5 790 096	5 965 622	4 174 802	5 312 879
10 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 806 246	1 798 109	1 696 064	1 622 518	1 749 870	1 505 049
11 Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	334 769	291 374	1 134 626	1 006 726	2 427 091	1 695 260
12 Bundesministerium für Verkehr	26 380 514	23 618 616	26 200 409	25 066 336	23 311 276	22 715 162
13 Bundesministerium für Post und Telekommunikation	110 406	66 660	60 497	31 228	51 082	33 126
15 Bundesministerium für Gesundheit	127 068	94 707	96 778	71 523	91 822	62 370
16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	757 780	515 806	741 951	567 146	698 874	426 654
17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	23 685	19 704	52 613	45 313	46 488	40 865
19 Bundesverfassungsgericht	2 094	1 752	2 031	1 429	3 974	3 145
20 Bundesrechnungshof	2 581	2 252	1 523	1 547	1 442	1 266
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	6 636 673	6 159 894	6 347 329	6 251 402	6 342 407	6 027 955
25 Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	4 154 106	4 019 308	4 410 763	4 292 091	4 938 291	4 617 359
30 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	2 849 811	2 700 513	5 582 192	5 442 256	5 452 808	5 385 860

Text	Jahr: 1994 SOLL in TDM	Jahr: 1994 IST in TDM	Jahr: 1995 SOLL in TDM	Jahr: 1995 IST in TDM	Jahr: 1996 SOLL in TDM	Jahr: 1996 IST in TDM
32 Bundesschuld	7 507 079	8 403 281	7 504 962	6 614 178	6 107 349	3 602 175
33 Versorgung	0	0	0	0	0	0
60 Allgem. Finanzverwaltung	664 508	512 121	6 948 644	6 807 378	6 867 113	6 855 694
Summe der investiven Ausgaben laut Haushaltsplan gesamt ohne EPL 14	63 589 896	60 897 208	70 742 421	66 167 617	65 907 763	60 649 709

Haushaltsübersicht nach Einzelplänen
Investiver Bundeshaushalt

Text	Jahr: 1997 SOLL ohne Nachtrag in TDM	Jahr: 1997 SOLL incl. Nachtrag in TDM	Jahr: 1997 IST in TDM
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt	3 775	3 775	1 713
02 Deutscher Bundestag	26 469	26 469	21 638
03 Bundesrat	720	720	740
04 Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	9 987	9 987	10 792
05 Auswärtiges Amt	199 123	199 123	183 743
06 Bundesministerium des Innern	999 417	999 417	845 113
07 Bundesministerium der Justiz	120 463	120 463	77 570
08 Bundesministerium der Finanzen	1 232 586	1 232 586	896 505
09 Bundesministerium für Wirtschaft	3 538 953	3 538 953	4 652 406
10 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 672 479	1 672 479	1 199 548
11 Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	2 286 605	1 396 605	869 848
12 Bundesministerium für Verkehr	19 950 803	19 450 803	18 297 267
13 Bundesministerium für Post und Telekommunikation	56 453	56 453	30 404
15 Bundesministerium für Gesundheit	101 722	101 722	72 881
16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	665 040	465 040	382 892
17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	44 022	45 150	38 888
19 Bundesverfassungsgericht	5 201	5 201	4 295
20 Bundesrechnungshof	1 310	1 310	915
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	5 939 596	5 939 596	6 109 090
25 Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen u. Städtebau	5 126 711	5 271 711	4 965 842
30 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	5 266 971	5 266 971	5 193 241
32 Bundesschuld	5 107 025	5 607 025	5 383 136
33 Versorgung	0	0	0
60 Allgemeine Finanzverwaltung	6 776 938	6 776 938	6 774 571
Summe der investiven Ausgaben laut Haushaltsplan ohne EPL 14	59 132 369	58 188 497	56 013 038

23. Abgeordneter **Thomas Krüger** (SPD)

Wie viele Vertreter des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie des Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Länder nahmen jeweils an den Sitzungen des Arbeitskreises „Enteignungen 1945 bis 1949" der CDU/CSU-Bundestagsfraktion teil (vgl. dessen im CDU-Informationsdienst vom 19. Februar 1998 veröffentlichten Zwischenbericht), und lag die Teilnahme innerhalb oder außerhalb ihrer normalen Dienstzeiten?

24. Abgeordneter **Thomas Krüger** (SPD)

In welchem Umfang nahmen die Teilnehmer für Vor- und Nachbereitungen der Arbeitskreissitzungen ihre Dienstzeit und ihre Diensträume in Anspruch, und welche sonstigen sachlichen Mittel stellte die Bundesregierung für die Sitzungen des Arbeitskreises zur Verfügung?

25. Abgeordneter **Thomas Krüger** (SPD)

Welche Beträge hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion der Bundesregierung dafür erstattet, daß die an den Arbeitskreissitzungen teilnehmenden Regierungsvertreter in dieser Zeit, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen eingeschlossen, nicht für die Regierungsarbeit zur Verfügung standen, und welche Beträge hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion der Bundesregierung für die Inanspruchnahme materieller Regierungsressourcen erstattet?

26. Abgeordneter **Thomas Krüger** (SPD)

Wird die Bundesregierung vor diesem Hintergrund auch den übrigen Fraktionen des Deutschen Bundestages einen entsprechenden Mitarbeiterstab für fraktionsinterne Arbeitskreise vorübergehend zur Verfügung stellen, und wie begründet sie ihre Haltung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 9. April 1998

Die Bundesregierung steht dem Deutschen Bundestag, seinen Fraktionen und seinen Mitgliedern für Formulierungshilfen und Informationen aus ihrem Verantwortungsbereich zur Verfügung. Eine entsprechende Mitarbeit und Informationserteilung ist Teil der Regierungsarbeit.

Das gilt auch für die Mitwirkung im Arbeitskreis „Enteignungen 1945 bis 1949"; dieser Arbeitskreis befaßt sich mit der Klärung rechtlicher Zweifelsfragen des Vollzugs insbesondere des Flächenerwerbs nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG). An den insgesamt vier Sitzungen des Arbeitskreises „Enteignungen 1945 bis 1949" nahmen maximal zwei Vertreter jeweils des Bundeskanzleramts und der beteiligten Ressorts teil. Die zeitliche Inanspruchnahme hing von Zeitpunkt und Dauer der Sitzungen ab.

27. Abgeordneter
Detlev von Larcher
(SPD)

Ist es – auch ohne detaillierte Berechnungen – nicht offensichtlich, daß aufgrund der Besonderheiten des deutschen Steuersystems (z. B. das Maßgeblichkeitsprinzip, die hohen steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten, die steuerliche Berücksichtigung von Rückstellungen, die großzügigen Verlustvorträge und -Rückträge sowie das Anrechnungsverfahren bei der Körperschaftsteuer), die Steuerbelastung der Unternehmen insgesamt nicht höher sein kann als in anderen Ländern, mit deren Unternehmen die deutschen Unternehmen in Wettbewerb stehen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Jürgen Stark vom 15. April 1998

Die Vermutung, aufgrund von bestimmten Besonderheiten des deutschen Steuersystems könne die Steuerbelastung der Unternehmen offensichtlich insgesamt nicht höher sein als in anderen Ländern, mit deren Unternehmen die deutschen Unternehmen im Wettbewerb stehen, trifft nicht zu. Die deutschen Regelungen für die steuerlichen Bemessungsgrundlagen (z. B. Maßgeblichkeitsprinzip, Abschreibungsbestimmungen, Rückstellungen, zeitliche Verlustübertragungsmöglichkeiten, Anrechnungsverfahren) sind keineswegs für alle in Deutschland ansässigen Unternehmen von derartigem Vorteil, daß sie die Nachteile der hohen deutschen nominalen Tarifsätze ausgleichen könnten. Vielmehr führen gerade bei mittelständischen Unternehmen die nominal hohen Sätze auch zu einer entsprechen höheren effektiven Steuerbelastung, weil diese Unternehmen die Möglichkeiten zur Herabsenkung der Bemessungsgrundlage nicht so nutzen können wie große Unternehmen. Vielfach bestehen darüber hinaus infolge von Investitionsvergünstigungen und von Sonderregelungen für internationale Investoren im Ausland deutlich günstigere Regelungen als in Deutschland.

28. Abgeordneter
Volker Neumann (Bramsche)
(SPD)

Kann die Bundesregierung Informationen der Zeitschrift „Focus" Nr. 14 vom 30. März 1998 S. 14, bestätigten, wonach die Bundesanstallt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) der Firma Elf Aquitaine einen russischen Interessenten für den Ankauf eines Drittels des Leuna-Anteils genannt hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 9. April 1998

Es trifft zu, daß die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) der Elf Aquitaine S. A. das Interesse russischer Gesellschaften an dem Erwerb von Geschäftsanteilen an der MIDER GmbH, einer 100 v. H. Tochtergesellschaft der Elf Aquitaine S. A., mitgeteilt hat.

29. Abgeordneter
Dr. Gerhard Päselt
(CDU/CSU)

In welchen Fällen hat die Bundesregierung in den letzten fünf Jahren von der Möglichkeit des § 59 Abs. 1 Nr. 3 der Bundeshaushaltsordnung Gebrauch gemacht?

30. Abgeordneter **Dr. Gerhard Päselt** (CDU/CSU)

Welchen Organisationen/Institutionen wurden dabei Rückforderungen in welcher Höhe erlassen, wenn sich diese in einer unverschuldeten Notlage befunden haben und eine Weiterverfolgung des Anspruches auf Zurückzahlung zu einer Bedrohung der Existenz dieser Organisation/Institution geführt hätte?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 9. April 1998

Beteiligte in einem Verwaltungsverfahren haben Anspruch darauf, daß ihre Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden (§ 30 Verwaltungsverfahrensgesetz). Der Bundesregierung ist es daher grundsätzlich nicht gestattet, Auskünfte zu einzelnen Erlaßmaßnahmen zu erteilen. Im übrigen haben die Bundesministerien von der Ermächtigung des § 59 Abs. 1 Satz 2 Bundeshaushaltsordnung weitgehend Gebrauch gemacht und ihre Befugnisse zum Erlaß von Forderungen, zumindest bis zur Höhe bestimmter Erlaßbeträge, auf nachgeordnete Dienststellen übertragen. Das Bundesministerium der Finanzen ist bei Erlaßmaßnahmen nur in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller (Erlaßbeträge über 200 000 DM) Bedeutung zu beteiligen. Zur Ermittlung der von Ihnen erbetenen Angaben bedürfte es daher einer Recherche bei sämtlichen Bundesressorts, die nur mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand zu leisten wäre.

31. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Trifft es zu, daß eine generelle Aussage, die effektive Steuerbelastung der Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland sei höher als in anderen Ländern der EU und der OECD, nicht möglich ist und daher auch nicht zutreffend sein kann, weil alle Untersuchungen zeigen, daß die Ergebnisse internationaler Vergleiche über die effektive Steuerbelastung von Unternehmen immer von der Untersuchungsmethode und den Bedingungen des Einzelfalls abhängen (vgl. Antwort auf Frage 18 in Drucksache 13/10121)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Jürgen Stark vom 14. April 1998

Die Ergebnisse internationaler Vergleiche über die effektive Steuerbelastung von Unternehmen hängen immer von der Untersuchungsmethode und den Bedingungen des Einzelfalls ab. Bei gegebenen Voraussetzungen läßt sich zwar die effektive Steuerbelastung eines einzelnen Unternehmens auch im Vergleich zum Ausland errechnen (so liegt z.B. ein entsprechendes Computerprogramm „European Tax Analyzer" vor, das das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung in Mannheim entwickelt hat), allgemeingültige Aussagen zu der effektiven Unternehmensteuerbelastung im internationalen Vergleich sind aber mit erheblichen Problemen behaftet.

Allgemein läßt sich jedoch feststellen: Die effektive Steuerbelastung ergibt sich aus dem Zusammenwirken von Steuertarif und Bemessungsgrundlage. Bei den Bemessungsgrundlagen haben vor allem international

tätige Unternehmen Gestaltungsmöglichkeiten. Die nominalen Steuertarife sind für sie dagegen Bedingungen, die sie bei ihrer Steuerplanung als gegeben voraussetzen. Den nominalen Tarifen kommt daher für die Investitionsplanung im internationalen Bereich eine erhebliche, vielfach die entscheidende Bedeutung zu. Internationale Vergleiche der nominalen Tarife auf eingehaltene Gewinne der Kapitalgesellschaften zeigen aber, daß Deutschland hier relativ hoch liegt, z. T. sogar (zieht man die Gewerbeertragsteuer in einen solchen Vergleich ein) weltweit eine Spitzenstellung einnimmt. Dies wird von vielen international tätigen Unternehmen und anderen Investoren als ein negatives Signal verstanden. Hier besteht daher dringender Handlungsbedarf für die deutsche Steuerpolitik.

32. Abgeordneter **Bernd Scheelen** (SPD)

Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung nach der Asien-Krise zur Stärkung des internationlen Währungssystems und zur Stabilisierung der internationalen Finanzmärkte für notwendig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 8. April 1998

Die G7-Finanzminister und Notenbankgouverneure haben auf ihrem Treffen am 21. Februar 1998 in London über Lehren aus der Währungskrise in Asien und über erste Schlußfolgerungen gesprochen. Diese Schlußfolgerungen, die im gemeinsamen Kommuniqué dargestellt sind, werden von der Bundesregierung voll unterstützt. Die G7 haben folgende Bereiche für Verbesserungen der Funktionsfähigkeit des internationalen Währungssystems identifiziert und werden hierüber in den nächsten Wochen auch mit Vertretern aus Schwellenländern sprechen:

- Die Infrastruktur des internationalen Finanzsystems, einschließlich der Gewährleistung einer angemessenen Aufsicht über die Finanzmärkte, muß verbessert werden. Die G7 befassen sich mit diesen Fragen seit dem Wirtschaftsgipfel von Halifax im Jahr 1995. Die G7-Finanzminister werden den Staatschefs auch dieses Jahr einen Bericht zur Förderung der finanziellen Stabilität zum Gipfel in Birmingham vorlegen, der sich vor allem mit einer engeren internationalen Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden und mit einem besseren Informationsaustausch befassen wird.
- Die Transparenz und die Verläßlichkeit der von den Ländern veröffentlichten Wirtschaftsdaten müssen verbessert werden. Die G7 hatten in Halifax die Einführung eines Datenstandards im IWF vorgeschlagen und sich erfolgreich für diese Einrichtung im IWF eingesetzt. Die Währungskrise in Asien zeigt, daß hier weitere Verbesserungen notwendig sind.
- In diesem Zusammenhang muß die Frage geklärt werden, wie der IWF und die internationale Gemeinschaft reagieren sollen, wenn ein Land erkennbar auf eine Krise zusteuert, die wirtschaftspolitischen Empfehlungen des IWF und seiner Partner aber nicht befolgt. Öffentliche Warnungen könnten erst die Krise auslösen, die diese Warnung eigentlich verhindern soll. Zu langes Abwarten kann allerdings die Krise verschärfen und die Wahrscheinlichkeit von Ansteckungsrisiken erhöhen.
- Ein zentraler Punkt des Krisenmanagements ist die Einbeziehung des privaten Sektors. Dieser Punkt ist gerade von deutscher Seite immer wieder betont worden. Die G7 sind einvernehmlich der Auffassung, daß Strategien entwickelt werden müssen, um schon beim Ausbruch einer Krise den privaten Sektor in die Lösung einbeziehen zu können.

33. Abgeordneter **Bernd Scheelen** (SPD)

Warum sind diese Maßnahmen (z. B. für die Früherkennung von Krisen geeignete Erweiterung des vom Internationalen Währungsfonds für die Veröffenlichung von nationalen Wirtschaftsdaten vorgelegten strengen Datenstandards „Special Data Dissemination Standard") nicht schon vor der Asien-Krise vorgeschlagen und umgesetzt worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 8. April 1998

Die Arbeiten zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des internationalen Währungssystems haben bereits auf dem Wirtschaftsgipfel 1995 in Halifax begonnen und sind seitdem im G7-Kreis weitergeführt worden. Aufgrund der G7-Initiativen ist u. a. im IWF der SDDS eingerichtet worden mit dem Ziel, die Krisenvorbeugung zu verbessern. Während eine wesentliche Ursache im Falle Mexikos die exzessive Staatsverschuldung war, liegen die Probleme in den betroffenen südostasiatischen Ländern in der Fremdwährungsverschuldung des privaten Sektors und der Schwäche der nationalen Finanzsysteme. Die Einbeziehung von Daten über die Fristigkeit der privaten Auslandsverschuldung, die Lage der nationalen Finanzsysteme und über die Nettowährungsreserven dürfte den Finanzmärkten künftig die Risikobewertung erleichtern.

Die Forderung nach zeitnaher Bereitstellung zuverlässiger Daten erfordert selbst in den Industrieländern weitere Anstrengungen. Für die Schwellenländer dürften diese Forderungen noch schwieriger zu erfüllen sein. Mit der Einrichtung des General Data Dissemination Standard (GDDS) im Dezember 1997 hat der IWF daher eine Veröffentlichungsbasis für solche Länder geschaffen, die die hohen Anforderungen des SDDS zunächst noch nicht erfüllen können.

34. Abgeordneter **Dr. Emil Schnell** (SPD)

Welche Berechnungen bezüglich der Höhe des Schuldenstandes beziehungsweise des einigungsbedingten Anteils daran liegen der Aussage des Bundesministers der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, zugrunde, „allein, was mit der Wiedervereinigung" zusammenhänge, mache „mehr als zehn Prozentpunkte unseres Schuldenstands aus." (DER SPIEGEL 14/1998 S. 104)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 8. April 1998

Deutschland weist im Jahr 1997 eine Schuldenstandsquote von 61,3% des Bruttoinlandsprodukts auf.

In der deutschen Schuldenstandsquote sind die erheblichen Sonderbelastungen enthalten, die als Folge der deutschen Wiedervereinigung in den letzten Jahren eingetreten sind. Dies wird auch von der EU-Kommission und dem Europäischen Währungsinstitut in ihren Konvergenzberichten ausdrücklich anerkannt. Die Kommission hebt hervor, die deutsche Schuldenstandsquote sei im Umfang von rd. 10% des BIP auf die Einbeziehung vereinigungsbedingter Verbindlichkeiten zurückzuführen.

Zu nennen sind die im Erblastentilgungsfonds zusammengefaßten Schulden von Kreditabwicklungsfonds, Treuhandanstalt und Altschulden der ostdeutschen Wohnungswirtschaft sowie die Schulden des Fonds Deutsche Einheit, die 1997 mehr als 10% des BIP betragen.

35. Abgeordneter **Jörg-Otto Spiller** (SPD)

Ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer eine Ermäßigung des Grundstückswerts von Einfamilienhäusern in Berlin, deren Verkehrswert durch Fluglärm des Berliner Flughafens Tegel erheblich gemindert wird, nach bundesrechtlichen Vorschriften unzulässig, wenn die Grundstücke innerhalb der Fluglärmzone 3 gelegen sind?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Jürgen Stark vom 14. April 1998

Das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch § 4 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), sieht u. a. vor, daß Lärmschutzbereiche festgesetzt werden, die das Gebiet des Flugplatzgeländes umfassen, in dem der durch Fluglärm hervorgerufene äquivalente Dauerschallpegel 67 dB (A) übersteigt. Nach dem Maß der Lärmbelästigung wird der Lärmschutzbereich in zwei Schutzzonen gegliedert. Die Lärmschutzzone 1 umfaßt das Gebiet, in dem der äquivalente Dauerschallpegel 75 dB (A) übersteigt, die Schutzzone 2 das Gebiet, in dem der äquivalente Dauerschallpegel zwar 67 dB (A) übersteigt, aber nicht mehr als 75 dB (A) beträgt (§ 2 FluglärmG). Eine Lärmschutzzone 3 sieht das Gesetz nicht vor.

Der jeweilige Lärmschutzbereich wird durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt. Für den Verkehrsflughafen Berlin-Tegel wurde der Lärmschutzbereich durch Verordnung vom 4. Juni 1976 (GVBl. Berlin 1976 S. 1242) festgelegt.

Die Belegenheit eines Grundstücks innerhalb von Lärmschutzzonen hat Folgen für den Einheitswert und damit für die Höhe der Grundsteuer.

Nach § 82 Abs. 1 BewG ist der Grundstückswert zu ermäßigen, wenn wertmindernde Umstände vorliegen, die weder in der Höhe der Jahresrohmiete noch in der Höhe des Vervielfältigers berücksichtigt sind, z. B. eine ungewöhnlich starke Beeinträchtigung durch Lärm. Durch Erlaß des Senators für Finanzen Berlin vom 2. August 1976 (StZBl. Berlin 1976 S. 1367) ist ein Abschlag von 10 v. H. wegen ungewöhnlich starker Beeinträchtigung durch Fluglärm für solche Grundstücke zu gewähren, die innerhalb der Schutzzone 1 oder 2 belegen sind. Die Berliner VO gilt gemäß § 2 Abs. 8 Nr. 1 des Sechsten Überleitungsgesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) als bundesrechtliche Verordnung zu § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 fort. Der Bundesfinanzhof hat die Anweisung des Senators für Finanzen Berlin mit Urteil vom 4. August 1983 (BStBl. II S. 708) bestätigt. Die Anordnung des Senators für Finanzen Berlin betreffend den Verkehrsflughafen Berlin-Tegel entspricht im übrigen den Regelungen, wie sie in den anderen Ländern für die Berücksichtigung von Fluglärm bei der Ermittlung des Grundstückswerts gelten. Allgemein kommt danach für Grundstücke außerhalb der Lärmschutzzonen 1 und 2 keine besondere Ermäßigung des Grundstückwerts in Betracht. Allerdings kann sich bei diesen Grundstücken die Lärmbelästigung schon in einer niedrigeren Jahresrohmiete niedergeschlagen haben mit der Folge, daß der Einheitswert deswegen niedriger festgestellt worden ist.

36. Abgeordnete **Lydia Westrich** (SPD)

Wie hoch waren die Steuereinnahmen in Mrd. DM im Jahr 1997 bei der Kraftfahrzeugsteuer, Vermögensteuer, Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer, Gewerbesteuer und Grundsteuer im Vergleich zum Jahr 1996?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Jürgen Stark vom 14. April 1998

Die gewünschten Angaben sind in der nachstehenden Tabelle zusammengestellt.

Ist-Ergebnisse für die Gemeindesteuern im Jahr 1997 liegen noch nicht vor; die Angaben für den Gemeindeanteil an der Grunderwerbsteuer und die Grundsteuer für 1997 entsprechen der Schätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen" vom November 1997.

Bei dem Ergebnis für die Gewerbesteuer 1997 handelt es sich um ein vorläufiges Ergebnis auf der Basis von Meldungen der Statistischen Landesämter.

Steuereinnahmen	– in Mrd. DM –		Veränderung gegenüber Vorjahr in v. H.
	1996	1997	
Kraftfahrzeugsteuer	13,7	14,4	4,9
Vermögensteuer	9,0	1,8	– 80,6
Erbschaftsteuer	4,1	4,1	0,2
Grunderwerbsteuer[1])	6,7	9,4	40,5
Gewerbesteuer[2])	45,9	48,5	5,8
Grundsteuern[3])	14,7	15,4	4,6

[1]) Gemeindeanteil 1997 geschätzt.

[2]) 1997 = Vorläufiges Ergebnis.

[3]) 1997 = geschätzt.

37. Abgeordneter **Benno Zierer** (CDU/CSU)

Hält es die Bundesregierung für wünschenswert und notwendig, daß nach den die ständige Rechtsprechung des 6. Senats des Bundesfinanzhofes (BFH) bestätigenden Urteilen des BFH vom 21. November 1997 (Az VI R 4/97) und vom 18. März 1998 (Az VI R 30/97), nach denen – im Rahmen der Abziehbarkeit von Aufwendungen – Schreibtisch und Bücherschrank vorrangig als „Arbeitsmittel" und nicht als „Ausstattung eines häuslichen Arbeitszimmers" zu betrachten sind, Abschnitt 45 Abs. 2 Satz 6 der Lohnsteuer-Richtlinien 1996 entsprechend geändert wird, auch deswegen, weil diese Urteile nunmehr Veranlagungszeiträume betreffen, für die die Abzugsbegrenzung und der Ausstattungsbegriff Bedeutung haben, und wann wird die Überprüfung der o. g. Lohnsteuer-Richtlinie stattfinden, von der in der Antwort auf meine Frage 16 in Drucksache 13/8329 die Rede ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 8. April 1998

Das von Ihnen genannte Urteil des Bundesfinanzhofs vom 21. November 1997 VI R 4/97, das zur Veröffentlichung im Bundessteuerblatt bestimmt ist, wie auch das Verfahren VI R 30/97, betreffen den Bereich der Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Isoliert betrachtet ist nach Auffassung der Bundesregierung die Anwendung der Entscheidungen wünschenswert. Aus Gründen der Gleichbehandlung muß die Frage der Anwendung der Grundsätze der BFH-Rechtsprechung aber für den Bereich der Betriebsausgaben, Werbungskosten und Sonderausgaben einheitlich entschieden werden. Gemeinsam mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird deshalb z. Z. geprüft, welche Folgerungen zu ziehen sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

38. Abgeordnete **Jelena Hoffmann (Chemnitz)** (SPD)

In welchen Fällen hat der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft, Dr. Heinrich L. Kolb, in seiner Eigenschaft als Mittelstandsbeauftragter der Bundesregierung und vor dem Hintergrund entsprechender Bekundungen in den Gremien des Deutschen Bundestages, Gesetzentwürfe der Bundesregierung daraufhin überprüft, ob sie mittelstandsfreundlich seien?

39. Abgeordnete **Jelena Hoffmann (Chemnitz)** (SPD)

In welchen Fällen wurde den Wünschen seitens der Bundesregierung Rechnung getragen?

Antwort des Staatssekretärs Klaus Bünger vom 16. April 1998

Die Bundesregierung hat zunächst einmal veranlaßt, daß allen wichtigen Gesetzes- und Verordnungsvorhaben eine aussagekräftige Gesetzesfolgenabschätzung beigefügt wird. Sie hat zu diesem Zweck 1996 die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien geändert. Die Gesetzesfolgenabschätzung soll sich nicht nur mit den Mehrkosten für die öffentlichen Hände, sondern auch mit den Kosten für die Wirtschaft, insbesondere den Mittelstand, auseinandersetzen. Dabei sind Bürokratiebelastungen und sonstige Folgekosten zu betrachten. Die fachliche Verantwortung für die Richtigkeit der ermittelten Folgekosten liegt bei den zuständigen Ressorts.

Das Bundesministerium für Wirtschaft setzt sich bereits im Vorfeld von Gesetzesinitiativen und im Rahmen der üblichen Ressortabstimmungen dafür ein, daß die wirtschaftlichen Folgen gerade auch für die Unternehmen ausreichend transparent gemacht werden. Das Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung wird in der Begründung der Gesetzes- und Verordnungsvorhaben ausführlich dargestellt, um den parlamentarischen Gremien Entscheidungshilfen für die beabsichtigte Regelung an die Hand zu geben.

Die Bürokratiebelastung vor allem kleiner und mittlerer Unternehmen ist ein besonderes Anliegen des Mittelstandsbeauftragten der Bundesregierung. Im Rahmen von Gesetzesvorhaben wird nach Möglichkeit gegengesteuert und das Ziel der Deregulierung verfolgt. Als Beispiel sei die Reduzierung der Pflichten aufgrund von Statistiken genannt. Über die bereits durch das 3. Statistikbereinigungsgesetz angeordneten Kürzungen der Statistik hinaus soll eine weitere Entlastung insbesondere kleiner und mittlerer Betriebe von statistischen Berichtspflichten durch Einführung eines neuen Konzepts für die Produktionserhebungen erreicht werden. Ein anderes Beispiel ist das Bundesdatenschutzgesetz, das zur Umsetzung an die EG-Richtlinie zur Harmonisierung des Datenschutzes von 1995 geändert werden soll. Hier setzt sich der Mittelstandsbeauftragte dafür ein, daß wesentliche Erleichterungen gerade für den Mittelstand erreicht werden.

40. Abgeordnete **Jelena Hoffmann (Chemnitz)** (SPD)

Welches Fazit zieht der Mittelstandsbeauftragte der Bundesregierung hinsichtlich seiner Forderung, jeder Gesetzentwurf der Bundesregierung müsse mittelstandsfreundlich ausgestaltet werden?

Antwort des Staatssekretärs Klaus Bünger vom 16. April 1998

Der oben beschriebene „Bürokratiekosten-TÜV" ist ein guter und genereller Ansatz, Gesetzesentwürfe der Bundesregierung gerade auch mittelstandsfreundlich auszugestalten. Es muß jedoch erreicht werden, daß sich alle an der Gesetzgebung Beteiligten der Forderung nach Entbürokratisierung verpflichtet fühlen. Dies bedeutet zum einen, daß jedes Ressort in seiner eigenen Verantwortung von vornherein die Gesetzesfolgenabschätzung ernsthaft und sorgfältig durchführt. Das bedeutet zum anderen aber auch, daß die Abgeordneten und parlamentarischen Gremien dieser Forderung Rechnung tragen. Daß dies nicht immer geschieht, zeigt das Beispiel der von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geforderten Ausbildungsabgabe: Sie würde erheblichen administrativen Aufwand und zusätzliche Bürokratie sowohl auf staatlicher Seite als auch in den Betrieben verursachen. Nach Berechnungen der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände entstünden hierdurch insgesamt zusätzliche Verwaltungskosten von bis zu 6 Mrd. DM.

41. Abgeordnete **Jelena Hoffmann (Chemnitz)** (SPD)

Inwieweit entspricht der Vierte Entwurf der 6. Kartellrechts-Novelle der Forderung nach einer Stärkung kleiner und mittlerer Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland?

Antwort des Staatssekretärs Klaus Bünger vom 16. April 1998

Ziel der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Reform ist eine Harmonisierung des deutschen mit dem europäischen Kartellrecht und eine Stärkung des Wettbewerbsprinzips. Alle auf die Stärkung des Wettbewerbs gerichteten Vorschläge, wie etwa die Zurückführung der Ausnahmebereiche oder die Einführung des Verbotsprinzips beim Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, kommen der deutschen Volkswirtschaft im ganzen und damit auch den mittelständischen Unternehmen zugute.

Eine Reihe von Regelungen des Entwurfs betrifft besonders die mittelständische Wirtschaft. Dazu gehören zum einen Bestimmungen, die bereits im geltenden Recht enthalten waren und weiterhin Bestand haben sollen (z. B. die sog. Mittelstandsempfehlung in § 38 Abs. 2 GWB, der besondere Schutz kleiner und mittlerer Unternehmen im Rahmen des Behinderungs- und Diskriminierungsverbots in § 26 Abs. 2 und 4 GWB sowie der Freistellungstatbestand für mittelständige Kooperationen in § 5b GWB). Zum anderen enthält der Entwurf neue Regelungen im Bereich der kartellrechtlichen Verhaltenskontrolle. § 20 Abs. 4 des Entwurfs verbietet ausdrücklich Verkäufe unter Einstandspreis, die – zu Lasten kleiner und mittlerer Unternehmen – ohne sachlichen Grund nicht nur gelegentlich vorgenommen werden. Die vorgeschlagene Vorschrift ermöglicht es, Verdrängungsstrategien in diesem Bereich entgegenzuwirken. § 70 Abs. 4 des Entwurfs betrifft die sog. Roß- und Reiterproblematik, die besonders für kleine und mittlere Unternehmen von Bedeutung ist. Die vorgeschlagene neue Regelung schützt insbesondere mittelständische Zulieferunternehmen, die kartellrechtswidrigen Praktiken ihrer Abnehmer ausgesetzt sind, sich aber aus Angst vor „Auslistung" häufig nicht wehren.

42. Abgeordneter **Wolfgang Ilte** (SPD)

Wie setzen sich die für 1998 geplanten rd. 52 Mrd. DM für Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung, zum Auf- und Ausbau der Infrastruktur sowie zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen in den neuen Ländern im einzelnen zusammen, die im Jahreswirtschaftsbericht 1998 (Drucksache 13/10107, S. 14) genannt sind?

Antwort des Staatssekretärs Rudi Geil vom 9. April 1998

Die im Jahreswirtschaftsbericht 1998 genannten Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung, zum Auf- und Ausbau der Infrastruktur sowie zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen in den neuen Ländern umfassen neben den Ausgaben im Bundeshaushalt 1998 auch die Steuermindereinnahmen durch die steuerliche Ostförderung.

Die Aufteilung auf die einzelnen Aufgabenbereiche ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Leistungsbereich	1998 Soll in Mrd. DM
Wirtschaftsförderung, Infrastrukturauf- und -ausbau/ Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen	
GA[1]) BMWi (einschl. wirtschaftsnahe Infrastruktur-Bundesmittel) (ohne EU-Rückflüsse)	2,9
Steuerliche Fördermaßnahmen (I-Zulage, Sonderabschreibung etc.) (Steuermindereinnahmen) *)	10,4
Eigenkapitalhilfeprogramm	1,0
KfW/ERP[2])-Programm (Zinszuschüsse)	2,1
Gewährleistungen	1,0
Hilfen für die Landwirtschaft	
GA[3]) BML	0,7
Gasölverbilligung	0,2
Verkehr (Schiene, Straße, Wasser)	
Kommunaler Straßenbau/ÖPNV[4])	0,7
Bundeswasserstraßen	0,7
Straßenbauplan	4,1
Eisenbahnen	8,8
Leistungen nach RegG für SPNV[5]) (Einnahmeminderung)	3,9
Kommunale Investitionen/IFG[6]) Aufbau-Ost	6,6
Wohnungs- und Städtebau	
Sozialer Wohnungsbau	0,9
Städtebau	0,6
Bundesvermögens-/Bauangelegenheiten	0,7
Grunderwerb/Baumaßnahmen Berlin	1,6
Wismut GmbH	0,5
Forschung, Technologie, Wissenschaft	
Hochschulbau/Hochschulsonderprogramm	0,6
Forschung und Technologie (früheres BMFT, BMWi; ohne Epl. 60)	2,2
Sonderprogramme Lehrstellen Ost	0,2
Treuhand-Nachfolgeeinrichtungen	1,4
Sonstiges	0,5
Insgesamt	52,3

*) Bund, Länder und Gemeinden.

[1]) Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur".

[2]) KfW – Kreditanstalt für Wiederaufbau; ERP – European Recovery Program.

[3]) Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes".

[4]) Öffentlicher Personennahverkehr.

[5]) Regionalisierungsgesetz für Schienen-Personennahverkehr.

[6]) Investitionsfördergesetz.

43. Abgeordneter **Volker Kauder** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung Auskunft darüber geben, wie viele deutsche Unternehmen seit 1991 bei Exporten von wehrtechnischen Gütern und bei Zulieferungen vor der Ausfuhr von sich aus den Exportkontrollbehörden und den Diensten gemeldet haben, wenn einige Umstände Zweifel an der Seriosität der Beschaffung begründeten?

44. Abgeordneter **Volker Kauder** (CDU/CSU)

Gab es in der Vergangenheit Fälle, bei denen deutsche Unternehmen sogar einen im NATO-Bereich bereits genehmigten Export von wehrtechnischen Gütern vor der Ausfuhr von Exportkontrollbehörden und den Diensten gemeldet haben, wenn die Seriosität des Endverbleibs und der Verwendung unsicher war?

Antwort des Staatssekretärs Klaus Bünger vom 16. April 1998

Das Bundesministerium für Wirtschaft (wie auch die anderen am Genehmigungsverfahren beteiligten Ressorts – Auswärtiges Amt und Bundesministerium der Verteidigung) stehen mit der wehrtechnischen Industrie in ständigem Kontakt. Dabei können in Einzelgesprächen auf Wunsch bereits im Vorfeld die Genhemigungsaussichten für Ausfuhrvorhaben erörtert werden. Hierzu gehört auch der gegenseitige Meinungs- bzw. Informationsaustausch über Empfängerländer und Beschaffungsvorhaben.

Da solche informellen Gespräche nicht aufgezeichnet bzw. statistisch erfaßt werden, liegen der Bundesregierung keine Zahlen darüber vor, in welchen und wie vielen Fällen sich Firmen wegen Zweifel an der Seriosität von Beschaffungsvorhaben bzw. an Endverbleibs- und Verwendungszusicherungen an die zuständigen Ressorts gewendet haben.

Es kann jedoch bestätigt werden, daß deutsche Rüstungsunternehmen nach Erfahrungen der Bundesregierung von sich aus auf mögliche Exporte verzichten, wenn der Verdacht einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung der Waren besteht oder wenn seitens eines Ressorts entsprechende Warnungen/Informationen gegeben worden sind.

45. Abgeordneter **Volker Kauder** (CDU/CSU)

Gab es Fälle, bei denen von seiten der deutschen Exportwirtschaft eine Lieferung freiwillig nicht erfolgte, da die zuständigen Ressorts darum gebeten haben, obgleich die Ausfuhr genehmigungsfrei war?

Antwort des Staatssekretärs Klaus Bünger vom 16. April 1998

Die Ausfuhr von „wehrtechnischen Gütern" unterliegt generell der Genehmigungspflicht, soweit es sich um Güter handelt, die in der Ausfuhrliste Teil I A – Militärgüterliste – oder in der Ausfuhrliste Teil I B und C – Dual-use-Güterliste – sowie in der gemeinsamen EU-Dual-use-Güterliste aufgeführt sind.

Sofern nicht gelistete Dual-use-Güter betroffen sind, deren Ausfuhr in dem konkreten Einzelfall auch nicht aufgrund der sog. Auffangnormen – z. B. Artikel 4 EG-Verordnung, §§ 5c, 5d, 5e Außenwirtschaftsverordnung – genehmigungspflichtig ist, haben Firmen in Einzelfällen auf die Ausfuhr nach entsprechenden Erörterungen mit den Ressorts oder dem Bundesausfuhramt verzichtet. Es gibt zum Teil auch firmeninterne Anweisungen, auf die Ausfuhr nicht genehmigungspflichtiger Güter zu verzichten, wenn es sich um einen nach den Einschätzungen der Bundesregierung ggf. sensitiven Einsatz in dem Bestimmungsland handeln könnte.

46. Abgeordneter **Dr. Manuel Kiper** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Haben nach der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zu den „Konsequenzen des Telekommunikationsgesetzes für die Entfaltung des Telekommunikationsmarktes" (Drucksache 13/9443, Frage 11), derzufolge sich „alle Betreiber von Anlagen, über die geschäftsmäßig Telekommunkationsdienste angeboten werden, an der automatisierten Rufnummernabfrage beteiligen" müssen, auch Rundfunkanstalten, die ihren Mitarbeitern und den dort tätigen freien, d. h. selbständigen Mitarbeitern das Führen von Telefonaten fallweise gegen Entgelt gestatten und damit geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste anbieten, die automatisierte Rufnummernabfrage nach § 90 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) einzurichten, und welche Konsequenzen können die Auskunftspflichten gemäß § 89 Abs. 6 und § 90 TKG nach Auffassung der Bundesregierung für die besonderen Schutzrechte von Journalisten wie etwa das Zeugnisverweigerungsrecht haben?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus vom 9. April 1998

Die gesetzlichen Vorschriften in § 90 Telekommunikationsgesetz (TKG) sehen für Rundfunkanstalten keine Ausnahmen vor.

Durch die in § 89 Abs. 6 und § 90 TKG bestimmten Auskunftsverpflichtungen werden die besonderen Schutzrechte von Journalisten nicht berührt.

47. Abgeordneter **Dr. Manuel Kiper** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Störungen beim Betrieb von Funkdiensten – wie etwa ERMES, Eurocontrol oder bei Funkamateuren – sind der Bundesregierung bekannt geworden, die durch TV-Breitbandverteilanlagen verursacht wurden, und welche Formen der Abhilfe wurden gefunden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus vom 9. April 1998

Im Jahr 1997 wurden 689 Funkstörungsfälle bearbeitet, bei denen Rundfunkempfangsanlagen (dazu zählen z. B. Breitbandverteilanlagen der Netzbetreiber, Hausverteilanlagen, Antennen für die Programmzuführung, Empfänger-Anschlußkabel) Störungen bei anderen Funkdiensten

verursachten. Darunter waren 33 Störungen im beweglichen Flugfunkdienst, 224 Störungen im Amateurfunkdienst und 274 Störungen im Betriebsfunk. Störungen des Funkrufdienstes ERMES durch Rundfunkempfangsanlagen wurden nicht bekannt.

In 384 Fällen wurden Hausverteilanlagen als Störquelle identifiziert und in 115 Fällen Empfänger-Anschlußkabel und sonstige Verkabelungen im Verantwortungsbereich des Mieters bzw. des Wohnungsinhabers. Lediglich in 11 Fällen gingen die Störungen von Übergabepunkten aus, die im Verantwortungsbereich von Kabelnetzbetreibern, wie der Deutschen Telekom AG, liegen.

Soweit die Empfänger-Anschlußkabel betroffen waren, ließ sich in den meisten Fällen die Störung durch einen Austausch der Kabel beseitigen.

Soweit die Störungen durch Hausverteilanlagen verursacht wurden, konnte in bestimmten regional begrenzten Einzelfällen mit besonderem öffentlichen Interesse (z. B. Flugfunk) durch Frequenzversatz eine Abhilfe herbeigeführt werden.

Grundsätzliche Abhilfemaßnahmen wie Nichtbelegungen von Sonderkanälen oder Veränderungen von Störgrenzwerten sind zur Zeit nicht durchsetzbar.

48. Abgeordneter **Klaus Lennartz** (SPD)

Wie viele Arbeitsplätze gibt es nach Kenntnis der Bundesregierng in Deutschland in der Informations- und Kommunikationstechnologie (IuK) in den letzten fünf Jahren, und wie lauten die Definitionskriterien zur Abgrenzung der IuK-Branche zu anderen Wirtschaftszweigen?

Antwort des Staatssekretärs Klaus Bünger vom 16. April 1998

Die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) ist Bestandteil der „Informationswirtschaft". Diese umfaßt alle Hard- und Software sowie Dienstleistungen zur Verarbeitung und Weiterleitung von Daten (Texte, Töne und Bilder), die Telekommunikation (netzgebunden, mobil, satellitengestützt), die Unterhaltungselektronik, die Medien und den zugehörigen Fachhandel. Zur Informationswirtschaft zählt auch die Mikroelektronik (Entwicklung und Herstellung von Chips und anderen elektronischen Bauteilen und Baugruppen). In der Informationswirtschaft hat sich nach Angaben des Fachverbandes Informationstechnik im VDMA und ZVEI die Zahl der Erwerbstätigen in den letzten Jahren wie folgt entwikkelt:

	1995	1996	1997	1998*)
Zahl der Erwerbstätigen	1 619 000	1 656 00	1 720 960	1 811 585

*) Geschätzt.

49. Abgeordneter **Klaus Lennartz** (SPD)

Wie und vom wem werden die Daten über die Arbeitsmarktentwicklung im Bereich der IuK-Branche statistisch ermittelt?

Antwort des Staatssekretärs Klaus Bünger vom 16. April 1998

Die IuK-Branche ist Teil der von der Bundesanstalt für Arbeit ermittelten Arbeitsmarktentwicklung. Darüber hinaus werden Daten über die Arbeitsmarktentwicklung im Bereich der Informationswirtschaft vom Statistischen Bundesamt insbesondere auf der Basis des Gesetzes über Statistik im Produzierenden Gewerbe (Erwerbstätige im Produzierenden Gewerbe) und des Mikrozensus erfaßt.

Angaben zu den Beschäftigten bei IuK-Dienstleistungen sowie im Buch-, Zeitschriften- und Musikhandel beruhen auf Schätzungen des Fachverbandes Informationstechnik im VDMA und ZVEI.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

50. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Götzer** (CDU/CSU)

Wie sind nach Kenntnis der Bundesregierung die ersten Erfahrungen und Auswirkungen der Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport (Tierschutztransportverordnung – TierSchTrV) vom 25. Februar 1997 zu beurteilen?

51. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Götzer** (CDU/CSU)

In welchem Umfang und wie wurden Kontrollen nach Maßgabe des § 41 der TierSchTrV durchgeführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ernst Hinsken vom 8. April 1998

Mit dem Erlaß der Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport vom 25. Februar 1997 hat die Bundesregierung in Umsetzung EG-weit geltender gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen die Voraussetzungen geschaffen, Mißständen bei Tiertransporten erfolgreich entgegenzuwirken.

Vollzug und Überwachung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Transportvorschriften obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Erkenntnisse über Umfang und Art der von den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführten Kontrollen liegen der Bundesregierung im einzelnen nicht vor. Sie geht jedoch davon aus, daß die Länder die ihnen durch die Verordnung gegebenen umfassenden Kontrollbefugnisse zum Schutz der Tiere wahrnehmen.

52. Abgeordneter
Horst
Sielaff
(SPD)

Wie hoch ist derAnteil der Beiträge an den insgesamt erhobenen Beiträgen, die von ökologisch wirtschaften Betrieben zur Absatzwerbung an die Centrale Marketing Gesellschaft der Deutschen Agrarwirtschaft (CMA) bezahlt werden, und wie hoch ist der Teil des Etats der CMA, der speziell für Produktwerbung für den ökologischen Landbau aufgewendet wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ernst Hinsken vom 8. April 1998

Die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz werden an den marktengsten Stellen erhoben. Dies sind nur in einigen wenigen Fällen die Erzeuger selbst (z. B. Legehennenhalter mit eigener Eierpackstelle und Gartenbaubetriebe). Dabei wird nicht danach differenziert, ob die dort erfaßten Produkte aus ökologischem oder konventionellem Landbau stammen. Daher ist es nicht möglich, den Anteil der Beiträge, die nur von ökologisch wirtschaftenden Betrieben zur Absatzförderung gezahlt werden, an den insgesamt erhobenen Beiträgen anzugeben.

Zur Beantwortung des zweiten Teils der Frage wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerald Thalheim, Anke Fuchs (Köln), Ernst Bahr, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 13/8172 – „Stärkung der Einkommenssituation landwirtschaftlicher Unternehmen durch Verbesserung ihrer Situation am Markt" zu den Fragen 39 und 40 verwiesen (Drucksache 13/9507).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

53. Abgeordneter
Hans
Büttner
(Ingolstadt)
(SPD)

Wie erklärt die Bundesregierung, daß nach ihrer eigenen Aussage (Antwort vom 16. März 1998 auf meine Fragen 78, 79 in Drucksache 13/10154) das Bundesversicherungsamt (BVA) als gesetzliche Instanz für die Rechts- und Fachaufsicht über die Unfallversicherungsträger des Bundes im Hinblick auf den Datenschutz und insbesondere die Umsetzung der datenschutzrechtlich relevanten Neuregelungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) bisher datenschutzrechtliche Überprüfungen der Berufsgenossenschaften nicht vorgenommen hat, obwohl der Bundesbeauftragte für den Datenschutz im Vorfeld und während des Gesetzgebungsverfahrens zum SGB VII gravierende datenschutzrechtliche Defizite und Verstöße der Berufsgenossenschaft festgestellt hat, der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften sich während des Gesetzgebungsverfahrens bis zuletzt gegen die weitgehende Umsetzung der Verbesserunsvorschläge des Bundesbeauftragten für den Daten-

schutz eingetreten ist und das SGB VII seit 1. Januar 1997 in datenschutzrechtlicher Hinsicht auch für sog. laufende Altfälle in Kraft getreten ist, und womit kann die Bundesregierung begründen, daß den „personellen" Gründen der offensichtlichen Kontrolluntätigkeit des BVA in datenschutzrechtlichen Fragen nicht abgeholfen wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 14. April 1998

Der Vorwurf einer „offensichtlichen Kontrolluntätigkeit des Bundesversicherungsamts (BVA) in datenschutzrechtlichen Fragen" ist unbegründet. Das BVA als Rechtsaufsichtsbehörde hat im Rahmen seiner örtlichen Erhebungen bei 15 Berufsgenossenschaften im Jahr 1997 datenschutzrechtliche Fragen im gebotenen Umfang mitgeprüft. Im übrigen werden Fragen des Datenschutzes nicht nur bei den Aufsichtsprüfungen vor Ort relevant. Sie sind auch im Zusammenhang mit der Umsetzung des SGB VII Gegenstand von Eingaben und Petitionen sowie bei der Bearbeitung von Anzeigen nach § 80 Abs. 3 SGB X (Datenverarbeitung im Auftrag bei öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen) von Bedeutung. Auch insoweit wird die Einhaltung von Datenschutznormen vom BVA überwacht. Die Aufsichtstätigkeit des BVA in diesen Bereichen hat nicht zu gravierenden Beanstandungen geführt.

Neue Planstellen für die gesamte Aufsichtstätigkeit des BVA konnten in den letzten Jahren wegen gebotener Sparaktivitäten nicht geschaffen werden; aus heutiger Sicht wird dies auch im Laufe der nächsten Wahlperiode nicht möglich sein.

Die von Ihnen angesprochenen Feststellungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz über datenschutzrechtliche Defizite im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung bezogen sich auf den Zeitraum vor Inkrafttreten des SGB VII (Tätigkeitsbericht 1993 bis 1994). In dem Tätigkeitsbericht 1995 bis 1996 (S. 351ff.) hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz unter Hinweis auf das am 1. Januar 1997 in Kraft getretene neue Recht eine „befriedigende Bilanz seiner Bemühungen" gezogen, unter Bezugnahme auf seine früheren Kritikpunkte die datenschutzrechtlichen Verbesserungen im SGB VII hervorgehoben und festgestellt, seine Kontrollen bei einzelnen Berufsgenossenschaften hätten „ausgesprochen erfreuliche Ergebnisse erbracht".

54. Abgeordneter **Hans Büttner (Ingolstadt)** (SPD)

Wann gedenkt die Bundesregierung dafür Sorge zu tragen, daß das BVA noch im Laufe des Jahres 1998 schwerpunktmäßig die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere aber die Umsetzung der Neuregelungen des SGB VII durch Prüfung von Dienstanweisungen für den Datenschutz, entsprechenden Arbeitsvorschriften und Vordrucken sowie in konkreten Fällen praktizierten Feststellungsverfahren bei Unfallversicherungsträgern und insbesondere Berufsgenossenschaften kontrollieren wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 14. April 1998

Die Bundesregierung sieht – wie in ihrer Antwort zu Frage 53 mit den dort zitierten Aussagen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz näher dargelegt – keine Notwendigkeit, beim BVA auf eine Änderung der bewährten Prüfungspraxis hinzuwirken.

55. Abgeordneter **Hans Büttner (Ingolstadt)** (SPD)

Kann die Bundesregierung zusagen, daß das BVA Ende 1998 einen Bericht über seine Kontrollergebnisse vorlegt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 14. April 1998

Das BVA veröffentlicht jährlich Tätigkeitsberichte, die auch Fragen des Datenschutzrechtes behandeln, soweit hierzu Anlaß besteht. Sollten im Jahr 1998 Probleme bei der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des SGB VII festgestellt werden, finden diese Eingang in den Tätigkeitsbericht.

56. Abgeordneter **Hans Büttner (Ingolstadt)** (SPD)

Ist es möglich, daß das BVA bei seiner Berichterstattung über die Kontrollergebnisse bei den Unfallversicherungsträgern dazu Stellung nimmt, ob seine Bewertungen mit denen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz übereinstimmen oder ob insoweit Unterschiede bestehen, nachdem der Bundesbeauftragte für den Datenschutz in mehreren seiner Tätigkeitsberichte, zuletzt im 15., Beispiele für die übereinstimmende datenschutzrechtliche Bewertung – insbesondere hinsichtlich der unfallversicherungsrechtlichen Feststellungsverfahren der Berufsgenossenschaft – gegeben hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 14. April 1998

Es entspricht der Praxis des BVA, sich bei der Bewertung von Rechtsfragen des Datenschutzes mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz abzustimmen; unterschiedliche Bewertungen können dabei nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Inwieweit derartige Bewertungsunterschiede in die Tätigkeitsberichte des BVA Eingang finden, kann nicht generell entschieden werden, sondern ist jeweils nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zu beurteilen.

57. Abgeordneter **Dr.-Ing. Rainer Jork** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Seriosität privater Arbeitsvermittler zu überprüfen, und inwieweit sind private Arbeitsvermittler berechtigt, bereits bei Erteilung eines Vermittlungsauftrags vom Auftragsggeber Gebühren zu verlangen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 15. April 1998

Die Ausübung privater Arbeitsvermittlung setzt eine Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit voraus. Sie wird nur erteilt, wenn der Bewerber geeignet und persönlich zuverlässig ist, in geordneten Vermögensverhältnissen lebt und angemessene Geschäftsräume nachweist. Eine bereits erteilte Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung ist aufzuheben, wenn ein privater Arbeitsvermittler wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen gesetzliche Bestimmungen oder eine Auflage verstoßen hat. Um überprüfen zu können, ob ein Arbeitsvermittler sich gesetzeswidrig verhalten hat, ist das Landesarbeitsamt befugt, von ihm Auskünfte einzuholen, sich Unterlagen vorlegen zu lassen und Überprüfungen in den Geschäftsräumen des Arbeitsvermittlers vorzunehmen.

Die Höhe der Vergütung für die private Arbeitsvermittlung und der Zeitpunkt ihrer Fälligkeit sind nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelt, wenn der Arbeitgeber – wie im Regelfall – die Vergütung zu zahlen hat. Der den Auftrag erteilende Arbeitgeber und der private Arbeitsvermittler können die Einzelheiten dazu entsprechend ihren Interessen vertraglich regeln. Bei ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung ist der private Arbeitsvermittler daher berechtigt, bereits bei Erteilung eines Vermittlungsauftrags vom Arbeitgeber eine Vergütung zu verlangen. Falls keine ausdrückliche Vereinbarung über die Fälligkeit getroffen wurde, kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Im übrigen gelten die allgemeinen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Fälligkeit von gegenseitigen Ansprüchen. Sofern im Ausnahmefall eine Vergütung vom Arbeitnehmer zu zahlen ist – für wenige Berufe wie z. B. Künstler und Berufssportler ist dies aufgrund einer Rechtsverordnung zulässig –, darf sie erst nach erfolgreicher Vermittlung und nur bis zu einer bestimmten Höhe verlangt werden. Die Einzelheiten sind in der Arbeitsvermittlerverordnung (§§ 10 bis 13) geregelt.

58. Abgeordneter **Markus Meckel** (SPD)

Welche Angaben liegen der Bundesregierung über den Abbau von ABM-Plätzen nach der Reform des Arbeitsförderungsgesetzes 1996 vor (Bund insgesamt, einzelne Bundesländer, Arbeitsamtsbezirke Eberswalde und Neuruppin), und welche Gründe führen dazu, daß die damaligen Restriktionen in diesem Jahr gelockert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 15. April 1998

Der Statistik der Bundesanstalt für Arbeit sind zum ABM-Teilnehmerbestand im März 1997 (unmittelbar vor Inkrafttreten des AFRG) und im März 1998 folgende Daten zu entnehmen:

	März 1997	März 1998
Bundesgebiet insgesamt	243 266	135 771
darunter Länder:		
Schleswig-Holstein	1 978	1 874
Hamburg	2 387	1 677
Mecklenburg-Vorpommern	26 329	27 624

	März 1997	März 1998
Niedersachsen	9 315	8 128
Bremen	2 009	1 981
Nordrhein-Westfalen	22 746	19 129
Hessen	3 968	3 168
Rheinland-Pfalz	2 215	1 745
Saarland	1 652	1 435
Baden-Württemberg	3 924	2 983
Bayern	6 103	4 891
Berlin	15 826	9 806
Brandenburg	22 503	9 347
darunter Arbeitsamtsbezirke:		
Eberswalde	3 601	1 348
Neuruppin	4 324	1 975
Sachsen	50 167	26 522
Sachsen-Anhalt	38 712	13 793
Thüringen	33 382	11 616

Der ab 1. April 1997 gesetzlich verankerte grundsätzliche Vorrang der Vergabe von ABM an Wirtschaftsunternehmen zielt ab auf eine Durchführung von ABM ohne Störung des wirtschaftlichen Wettbewerbs und gleichzeitig eine möglichst weitgehende Heranführung der ABM-Beschäftigten an die Bedingungen des regulären Arbeitsmarkts. Diesem grundsätzlichen Vorrang muß im Interesse aller Beteiligten weiter zum Durchbruch verholfen werden, ohne jedoch durch die Handhabung zu einer Blockade (weder Vergabe- noch Regie-ABM) von ABM zu führen.

Um dem Vergabevorrang noch besser zum Durchbruch zu verhelfen, hat der Gesetzgeber bereits zum 1. Januar 1998 gezielt die Zuweisungsvoraussetzungen zu Vergabemaßnahmen dahin gehend geöffnet, daß statt der bei ABM sonst auf Langzeitarbeitslose (zwölf Monate arbeitslos) konzentrierten Ausrichtung bei Vergabe-ABM eine Arbeitslosigkeitsdauer von sechs Monaten ausreicht.

Außerdem hat es sich als notwendig erwiesen, bei bestimmten Maßnahmen (z. B. für bestimmte Personengruppen, insbesondere mit mehreren Vermittlungshemmnissen) wegen ihres Mangels an gewerblicher Ausprägung eine Klarstellung vorzunehmen, da sie andernfalls gar nicht oder nur unter starker Verzögerung zustande kommen. Die praktische Handhabung des Vergabevorrangs darf nicht zu einer Blockade von Maßnahmen insbesondere für die Zielgruppen der Arbeitsförderung führen, die wegen ihrer eingeschränkten Vermittelbarkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt der Unterstützung durch ABM besonders bedürfen; dies zu realisieren, fordert auch das SGB III.

Die auf dem europäischen Beschäftigungsgipfel in Luxemburg im November 1997 verabredete Schwerpunktsetzung bei aktiven Maßnahmen zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und der Jugendarbeitslosigkeit gibt Anlaß dazu, alles zu tun, um gerade diesen Gruppen den Zugang zu den vorhandenen Förderinstrumenten zu ermöglichen.

59. Abgeordneter **Markus Meckel** (SPD)

Welche Vereinbarungen sind mit den osteuropäischen EU-Beitrittskandidaten zur Durchführung der Werkvertragsarbeitnehmerabkommen getroffen worden, und wie schätzt die Bundesregierung die Chancen auf eine Aussetzung des Vertragsverletzungsverfahrens, das die EU-Kommission im November 1997 gegen Deutschland eingeleitet hat, ein?

Antwort des Staatssekretärs Wilhelm Hecker vom 9. April 1998

In dem von der EG-Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren geht es um die Frage, ob die bilateralen Werkvertragsarbeitnehmer-Vereinbahrungen mit den MOE-Ländern gegen den Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 59 EGV verstoßen, soweit sie Unternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat von der Werksvertragstätigkeit im Rahmen der Vereinbarungen ausschließen. Die Bundesregierung sieht insbesondere wegen der damit verbundenen Belastungen des Arbeitsmarktes keine Möglichkeit, die Werkvertragsarbeitnehmer-Vereinbarungen auf Unternehmen mit Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten auszuweiten. Falls die EG-Kommission im weiteren Verlauf des Verfahrens zur Klärung der Frage den Europäischen Gerichtshof anrufen würde, müßte deshalb nach Auffassung der Bundesregierung eine Kündigung der Werkvertragsarbeitnehmer-Vereinbarungen in Erwägung gezogen werden.

Eine Kündigung der Werkvertragsarbeitnehmer-Vereinbarungen wäre ein Rückschritt bei den Bemühungen, die Beitrittsländer stärker an die EU heranzuführen. Die Bundesregierung versucht deshalb, in laufenden Kontakten mit der EG-Kommission diese davon zu überzeugen, daß es im Interesse aller Beteiligten liegt, das Vertragsverletzungsverfahren nicht weiterzuführen. Dabei geht sie davon aus, daß der EG-Kommission diese Entscheidung auch dadurch erleichtert wird, daß die Werkvertragsproblematik in quantitativer Hinsicht an Bedeutung verliert. Die Bundesregierung hat deshalb nicht nur mit den EU-Beitrittskandidaten, sondern mit allen Vertragsländern Einvernehmen erzielt, daß die Beschäftigungskontingente im laufenden Abrechnungsjahr um rund 21000 Werkvertragsarbeitnehmer reduziert werden.

Die Bundesregierung hofft, die EG-Kommission dazu zu bewegen, auch im Interesse des europäischen Integrationsprozesses keine weiteren Schritte zur Fortführung des Vertragsverletzungsverfahrens mehr einzuleiten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

60. Abgeordnete **Annelie Buntenbach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hat die Bundesregierung auf den Bericht des Aussteigers aus der Neonaziszene, Ingo Hasselbach, reagiert (vgl. Hasselbach, Ingo, Die Abrechnung, 1. Aufl., Berlin/Weimar, 1993, S. 117ff.), wonach im Sommer des Jahres 1990

ein Treffen für Liebhaber militärhistorischer Fahrzeuge auf dem Bundeswehrgelände in Putlos bei Hamburg stattgefunden habe, an dem ca. 60 Personen teilnahmen, die überwiegend aus der Neonaziszene stammten, darunter auch die in mehreren vom Bundesministerium des Innern herausgebenden Verfassungsschutzberichten genannten Jürgen Rieger und Thomas Wulff, und die u. a. mit Schreckschußmunition, die die Bundeswehr zur Verfügung stellte, an Schießübungen teilnahmen, deren Gewinner einen funktionstüchtigen Karabiner von der Bundeswehr erhielt, in der Kaserne zu einer Grillparty mit Freibier eingeladen wurden, anschließend in der Kaserne übernachteten, gemeinsam mit den Soldaten frühstückten und am Frühsport teilnahmen, und inwieweit kann die Bundsregierung bestätigen, daß eine solche Veranstaltung im Sommer 1991, gegebenfalls auch außerhalb des Rahmens der dort regelmäßig veranstalteten Tage der Offenen Tür, auf dem Bundeswehrgelände in Putlos stattgefunden hat (vgl. hierzu: Fragestunde am 14. Januar 1998, Plenarprotokoll 13/212, Anlage 5)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 9. April 1998

Die Bundesregierung hat auf den von Ihnen erwähnten Bericht mit umfangreichen Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhaltes reagiert.

Die beschriebene Veranstaltung im Sommer 1990 auf dem Bundeswehrgelände in Putlos ist weder angemeldet worden noch können sich Angehörige der Truppenübungsplatzkommandantur (TrÜbPlKdtr) und des damals in Putlos stationierten Jägerbataillons 512, die 1990 in Putlos Dienst geleistet haben, an eine derartige Veranstaltung erinnern.

Eine solche Veranstaltung hat auch nicht im Sommer 1991, auch nicht außerhalb eines Tages der Offenen Tür, stattgefunden.

Die Durchführung einer derartigen Veranstaltung ohne Wissen der o. a. Personen ist außerordentlich unwahrscheinlich, da der TrÜbPl Putlos – anders als andere TrÜbPl – insgesamt eingezäunt und ein Zugang nur durch eine Wache möglich ist.

61. Abgeordnete **Annelie Buntenbach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Auskunft kann die Bundesregierung geben

- über den Verbleib der Unterlagen und Teilnehmerlisten der Veranstaltungen auf dem Bundeswehrgelände in Putlos,
- über die Gründe und Umstände, die zur Ablehnung des Antrags Jürgen Riegers geführt haben, sich 1993 am Tag der Offenen Tür zu beteiligen,
- über die Umstände, durch die dessen Teilnahme am Tag der Offenen Tür 1993 vereitelt wurde und

– über den politischen Hintergrund und die Anzahl von Personen, die in den Jahren seit 1990 jeweils am Tag der Offenen Tür oder sonstigen Veranstaltungen auf dem Bundeswehrgelände in Putlos teilgenommen haben und über die der Aussteller der historischen Militärfahrzeuge in einem Brief an das Bundesministerium der Verteidigung geschrieben haben soll, diese Teilnehmer könnten „nicht als loyale Staatsbürger gelten" und er habe nach Bekanntwerden der ideologischen Intentionen dieser Personen sämtliche Kontakte eingestellt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 9. April 1998

Unterlagen von Tagen der Offenen Tür werden bei der TrÜbPlKdtr in Putlos abgelegt. Die Unterlagen für die Zeit vor 1994 sind mit Masse vernichtet worden. Teilnehmerlisten für diese Veranstaltungen, aus denen die beteiligten Personen hervorgehen, hat es nicht gegeben. Gäste haben an diesen Tagen freien Zutritt in die Kaserne. Es wurden (z. B. in Verpflegungslisten) nur die Organisationen bzw. deren verantwortliche Führer vor Ort (z. B. Herr Veh, Technica Museum) ausgeführt.

Jürgen Rieger hat 1993 keinen Antrag auf Teilnahme am Tag der Offenen Tür bei der TrÜbPlKdtr gestellt.

Es wurde der Kommandantur nur bekannt (Quelle nicht mehr feststellbar), daß Jürgen Rieger in der „Gruppe militärhistorische Fahrzeuge" des Herrn Veh mit einem eigenen Fahrzeug der Wehrmacht teilnehmen wollte. Dieses wurde dann durch die TrÜbPlKdtr verhindert, indem Herrn Veh angekündigt wurde, daß er die Ausstellung zu verlassen habe, wenn Jürgen Rieger sich beteiligen sollte.

Die Personen, die zusammen mit Herrn Veh die Ausstellung militärhistorischer Fahrzeuge als Fahrer oder Beifahrer durchgeführt haben, sind durch die TrÜbPlKdtr namentlich nicht festgehalten worden. Hierzu gab es, außer im Fall des Jürgen Riegers im Jahr 1993, auch keine Veranlassung.

Aussagen über die politischen Hintergründe und Intentionen der in der Gruppe des Herrn Veh beteiligten Personen können deshalb durch die TrÜbPlKdtr Putlos nicht gemacht werden. Es gab in dieser Richtung keinerlei Auffälligkeiten. Insofern können die Äußerungen des Herrn Veh in seinem Brief vom 11. Februar 1998 weder überprüft noch bestätigt werden.

62. Abgeordneter **Gernot Erler** (SPD)

Wie verlief im einzelnen der Entscheidungsgang, der im August 1997 dazu führte, daß die Leitung des Bundesarchivs-Militärarchivs Prof. Dr. Franz W. Seidler in einer „Blitzaktion" Unterlagen des Archivs (RW 2/ v. 147 - v. 152) zur Veröffentlichung in einem Buch zur Verfügung gestellt hat, das dann unter dem Titel erschien „Verbrechen an der Wehrmacht. Kriegsgreuel der Roten Armee 1941/1942", Pour le Mérite: Selent 1997?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 8. April 1998

Der Benutzer Prof. Dr. Franz W. Seidler bat am 22. August 1997 den Leiter der Abteilung Militärarchiv des Bundesarchivs, Ltd. Archivdirektor Dr. Kehrig, ihm die Bände RW 2/v. 147 – 154 (nicht 152) kurzfristig auszuleihen. Dr. Kehrig entsprach dem Wunsch.

63. Abgeordneter **Gernot Erler** (SPD)

Welches waren die Gründe, die die Leitung des Bundesarchivs-Militärarchivs im August 1997 veranlaßten, dem Antrag von Prof. Dr. Franz W. Seidler auf Ausleihe der genannten Unterlagen zu „dienstlichen Zwecken" über das übliche Maß hinaus nach § 2 Abs. 2 der Bundesarchiv-Benutzungsverordnung (BArchBV) zu entsprechen, und wie definieren sich die hier als Voraussetzung notwendigen „dienstlichen Zwecke"?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 8. April 1998

Die nach § 2 Abs. 2 der Bundesarchiv-Benutzungsverordnung (BArchBV) in diesem Fall erforderliche Entscheidung des Präsidenten des Bundesarchivs ist nicht herbeigeführt worden. Die Ausleihe ist insoweit fehlerhaft erfolgt.

64. Abgeordneter **Gernot Erler** (SPD)

Können der genannte Autor und die genannte Publikation mit der Universität der Bundeswehr München in Zusammenhang gebracht werden und wenn ja, in welcher Weise?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 8. April 1998

Ja. Die Rückseite des Bucheinbandes enthält den Hinweis: „Professor für Neuere Geschichte, insbesondere Sozial- und Militärgeschichte an der Universität der Bundeswehr München."

65. Abgeordneter **Gernot Erler** (SPD)

Sieht die Bundesregierung eine mögliche Gefährdung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland aufgrund der genannten, als gegen die Hamburger Wehrmachtsausstellung konzipierten Veröffentlichung, wenn dort z. B. auf Seite 70 behauptet wird „Der Kannibalismus unter russichen Kriegsgefangenen in deutschen Lagern stellt mithin keine Sondererscheinung dar, sondern steht... mit der äußersten Verrohung sowjetischer Truppen in kausalem Zusammenhang" und damit ungeprüft und direkt möglicherweise von der NS-Ideologie beeinflußte Greuelgeschichten der Wehrmachtspropaganda wiedergegeben werden, und wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 8. April 1998

Nein. Im Rahmen der Forschung bleibt es Prof. Dr. Franz W. Seidler unbenommen, welchen Themen er sich zu Zwecken der Forschung zuwendet. Für die dabei durch ihn publizierten Ergebnisse, die er im Rahmen der Fachwissenschaft zu vertreten hat, trägt er allein die volle Verantwortung.

66. Abgeordneter **Alfred Hartenbach** (SPD)

Wann plant die Bundesregierung die zivilberufliche Aus- und Weiterbildung der Luftwaffe in Bad Arolsen einzurichten, und sind weitere Änderungen im Standort Bad Arolsen geplant?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 8. April 1998

Die Durchführung der zivilberuflichen Ausbildungsmaßnahme „Kommunikationselektroniker, Fachrichtung Telekommunikation", deren Unterbringung u. a. am Standort Bad Arolsen vorgesehen war, wird gegenwärtig grundsätzlich auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

Die gute Bewerberlage, bei einem nur geringen Teil von Unteroffizieranwärtern, die diese Ausbildung für ihre künftige Feldwebelverwendung benötigen, hat bislang die Einrichtung dieser Maßnahme, die ursprünglich für 1996 vorgesehen war, nicht gerechtfertigt.

Da sich der Bedarf abhängig von der Bewerberlage auch kurzfristig ändern kann, verbleibt der Standort Bad Arolsen in der Planung für die Unterbringung von zivilberuflicher Aus- und Weiterbildung.

Für den Standort Bad Arolsen sind die Maßnahmen gemäß der Anpassung der Streitkräftestrukturen, der Territorialen Wehrverwaltung und der Stationierung vom 7.Juni 95 abgeschlossen; darüber hinausgehende Änderungen sind nicht geplant.

67. Abgeordnete **Dr. Christine Lucyga** (SPD)

Welche Regelungen schlägt die Bundesregierung in dem derzeit laufenden Gesetzgebungsverfahren vor, die „Versorgungslücke" bei ehemaligen Soldaten der Nationalen Volksarmee (NVA), die im vorgerückten Alter in der Bundeswehr zum Berufssoldaten ernannt worden sind und regelmäßig vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden, zu schließen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 8. April 1998

Der Deutsche Bundestag hat am 3. April 1998 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998 – VReformG) beschlossen. Aufgrund der Annahme einer Empfehlung des federführenden Innenausschusses soll danach auch die „Versorgungslücke" sowohl im Beamten- als auch im Soldatenbereich geschlossen werden. Durch Änderung der Beamtenversorgungs- und der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung ist vorgesehen, auch die

Empfänger von Mindestversorgung im Beitrittsgebiet ab dem 60. Lebensjahr in die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltsatzes einzubeziehen. Durch Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes wird darüber hinaus der Beginn der Erhöhung auf den Zeitpunkt der Zurruhesetzung vorverlegt.

Durch diese Änderungen erhöht sich der Ruhegehaltsatz für jedes Pflichtversicherungsjahr in der gesetzlichen Rentenversicherung (z. B. Dienstzeiten in der NVA) um 1 v. H. bis zum Höchstsatz von 70 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Hierdurch werden sich für Soldaten erhebliche Verbesserungen des monatlichen Ruhegehaltes ergeben, die allerdings zunächst auf den aufgrund derselben Zweckbestimmung zustehenden Einmalbetrag nach der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung von bis zu 7000 DM angerechnet werden.

Das Inkrafttreten des Versorgungsreformgesetzes 1998 steht noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Bundesrates.

Ist die Wartezeit von 60 Monaten in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt, werden die NVA-Dienstzeiten bereits nach geltendem Recht als ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt.

68. Abgeordnete **Dr. Christine Lucyga** (SPD)

Besteht seitens der Bundesregierung die Absicht, die Ausgleichszahlung in Höhe von 8000 DM, die gemäß § 38 des Soldatenversorgungsgesetzes an Soldaten, die mit Erreichen der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, künftig zu kürzen oder ganz wegfallen zu lassen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 8. April 1998

Der einmalige Ausgleich bei Altersgrenzen gemäß § 38 des Soldatenversorgungsgesetzes, der bisher – entsprechend der im Soldatenbereich geltenden allgemeinen Altersgrenze des 60. Lebensjahres – in Höhe des Fünffachen der letzten Dienstbezüge (höchstens 8000 DM) gezahlt wurde, ist durch das Versorgungsreformgesetz wegen Anhebung der allgemeinen Altersgrenze auf das 61. Lebensjahr ab 1. Januar 2002 auf das Vierfache der letzten Dienstbezüge – bei gleichbleibendem Höchstbetrag – begrenzt worden. Weitergehende Änderungen sind seitens der Bundesregierung nicht beabsichtigt.

69. Abgeordneter **Winfried Nachtwei** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1970 bis 1980 wurden jeweils bis zum 30 Juni bzw. 31. Dezember 1997 erfaßt, für wehrdienstfähig befunden, als KDV-Antragsteller registriert bzw. als Kriegsdienstverweigerer (KDV) anerkannt, und wie erklärt es sich, daß bei diesbezüglichen, in der Vergangenheit vom Presse- und Informationsstab des Bundesministeriums der Verteidigung verbreiteten Angaben am Jahresende 1997 (z. B. bei den Geburtsjahrgängen 1970 bis 1977) bis zu 25 000 KDV-Antragsteller eines Geburtsjahrganges weniger ausgewiesen werden als zur Jahresmitte 1997?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 8. April 1998

Die Kriegsdienstverweigerung der Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1970 bis 1980 ergibt sich aus Tabelle 1 (Stand: 30. Juni 1997) und aus Tabelle 2 (Stand: 31. Dezember 1997).

Tabelle 1

Kriegsdienstverweigerung der Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1970 bis 1980 nach dem Stand 30. Juni 1997

Geburts-jahrgang	Erfaßte Wehr-pflichtige	Wehrdienst-fähige Wehr-pflichtige	KDV-Anträge	Als KDV aner-kannte Wehr-pflichtige
1970	507 343	394 151	114 386	99 812
1971	487 802	374 018	124 139	106 935
1972	428 840	326 907	125 151	108 491
1973	386 006	291 025	113 446	95 657
1974	376 742	289 868	117 762	100 326
1975	370 556	294 268	117 390	100 517
1976	382 798	302 502	113 758	95 927
1977	398 878	241 370	83 442	67 430
1978	397 070	132 294	38 882	28 214
1979	399 800	26 829	5 774	2 709
1980	97 645	264	15	0

Anm.: Der Geburtsjahrgang 1980 war zum Stichtag noch nicht vollständig erfaßt.

Tabelle 2

Kriegsdienstverweigerung der Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1970 bis 1980 nach dem Stand 31. Dezember 1997

Geburts-jahrgang	Erfaßte Wehr-pflichtige	Wehrdienst-fähige Wehr-pflichtige	KDV-Anträge	Als KDV aner-kannte Wehr-pflichtige
1970	507 944	394 010	114 926	100 091
1971	488 474	374 091	124 533	107 353
1972	429 703	327 174	125 694	109 066
1973	387 017	291 662	114 449	96 601
1974	378 012	291 197	119 250	101 912
1975	371 845	297 038	120 261	104 251
1976	384 253	314 954	121 773	105 998
1977	400 316	279 773	100 278	84 906
1978	398 571	202 256	64 780	46 755
1979	402 135	76 881	21 145	9 664
1980	316 758	7 867	2 048	335

Anm.: Der Geburtsjahrgang 1980 war zum Stichtag noch nicht vollständig erfaßt.

Der Zentralstelle KDV in Bremen wurden am 23. September 1997 vom Presse- und Informationsstab des Bundesministeriums der Verteidigung Zahlen zum Stichtag 30. Juni 1997 aus manuell geführten KDV-Statistiken übermittelt.

Die am 27. Februar 1998 der Zentralstelle KDV zugestellten KDV-Zahlen zum Stichtag 31. Dezember 1997 wurden irrtümlicherweise einer nicht vollständigen maschinellen Auswertung entnommen.

Diese Angaben wurden zwischenzeitlich berichtigt.

70. Abgeordneter **Bernd Siebert** (CDU/CSU)

Sind die Berufsoffiziere des Sanitätsdienstes der Bundeswehr, die aus der ehemaligen NVA übernommen worden sind, wie ihre Kameraden anderer Truppengattungen anhand der Erkenntnisse der „Gauck-Behörde" überprüft worden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 6. April 1998

Für die Auswahl von Soldaten der ehemaligen NVA für die Übernahme als Berufsoffizier des Sanitätsdienstes der Bundeswehr wurden die gleichen Verfahren angewandt wie für Soldaten anderer Truppengattungen.

Die Auswahl erfolgte nach den grundsätzlichen Kriterien Eignung, Leistung und Befähigung im Rahmen des jeweiligen strukturgerechten Bedarfs. Bei allen Offizieren, die zunächst für die Dauer von zwei Jahren als Soldat auf Zeit in die Bundeswehr übernommen worden waren, wurde vor der Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder längerdienenden Soldaten auf Zeit der „Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR" um Auskunft über eventuelle Tätigkeiten für oder Kontakte zu Nachrichtendiensten wie dem früheren „Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit" ersucht sowie eine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt. Für die von den zuständigen personalbearbeitenden Stellen für eine Übernahme als Berufsoffizier vorgesehenen Soldaten war zudem das Votum des „Unabhängigen Ausschusses Eignungsprüfung" einzuholen.

71. Abgeordneter **Bernd Siebert** (CDU/CSU)

Sind die Militärseelsorger, die in der Bundeswehr Dienst tun, auf eine frühere Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit hin überprüft worden?

Antwort des Staatssekretär Dr. Peter Wichert vom 8. April 1998

Die in der Bundeswehr tätigen Militärgeistlichen wurden nach Maßgabe des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes auf eine frühere Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit überprüft.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

72. Abgeordneter **Peter Keller** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Tatbestand, daß die Abtreibungszahlen in Relation zu den Geburten bei Frauen, die bereits zwei oder mehr Kinder haben, weit über dem Durchschnitt liegen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 9. April 1998

Die amtliche Statistik gibt die Schwangerschaftsabbrüche nach der Zahl im Haushalt lebender minderjähriger Kinder an. Sie beträgt demnach für 1996 bei zwei und mehr minderjährigen Kindern 47634 = 37,8% der Gesamtzahl der Schwangerschaftsabbrüche. Die Zahl der Geburten dritter und weiterer Kinder beträgt demgegenüber für 1996 14,2% aller Geburten.

Offensichtlich sehen sich Frauen weniger in der Lage, einem dritten Kind oder weiteren Kindern das Leben zu schenken als bei dem ersten oder zweiten Kind. Eine Begründung dafür muß sowohl im Bereich der individuellen Lebensplanung als auch in den Bedingungen in unserer Gesellschaft für Mehrkinderfamilien gesucht werden.

73. Abgeordneter **Peter Keller** (CDU/CSU)

Wie weit ist dies nach Auffassung der Bundesregierung darauf zurückzuführen, daß die soziale Situation von Familienhaushalten mit mehreren Kindern im Durschnitt deutlich schlechter ist als insbesondere in kinderlosen Haushalten und daß ein ungeplantes weiteres Kind zu sozialen Konfliktlagen führen kann?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 9. April 1998

Die Annahme, daß die soziale Lage von Familien mit mehreren Kindern generell ungünstiger ist als die von Haushalten ohne Kinder, trifft, gemessen an den wirtschaftlichen Lebensverhältnissen, nicht ohne weiteres zu. So betrug z. B. in Westdeutschland 1993 das durchschnittliche monatlich verfügbare Einkommen (Median) von Ehepaaren mit zwei Kindern (unter 27 Jahren) 5608 DM, mit drei und mehr Kindern (unter 27 Jahren) 5788 DM, hingegen das von alleinerziehenden Müttern mit zwei und mehr Kindern (unter 27 Jahren) nur 2988 DM, während sich das durchschnittliche monatlich verfügbare Einkommen (Median) von Haushalten ohne Kinder auf 3012 DM belief (Quelle: Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1993). In Ostdeutschland liegen die Verhältnisse entsprechend, nur auf einem niedrigeren Einkommensniveau.

Die soziale Lage von privaten Haushalten stellt sich in Abhängigkeit von der beruflichen Bildung und dem Grad der Erwerbsbeteiligung, von Lebensstilen und Haushaltsformen (Familienformen), von Lebensalter und der Haushaltsgröße, differenziert dar. Es hängt deshalb von der jeweiligen individuellen Situation eines Familienhaushalts ab, ob ein weiteres

Kind zu finanziellen Schwierigkeiten führt. Bei Familienhaushalten mit Niedrigeinkommen dürfte dies tendenziell der Fall sein. Soweit dabei die Befürchtung besteht, das Familieneinkommen würde nicht mehr ausreichen, um den Lebensunterhalt der Familie zu bestreiten, ist jedoch zu berücksichtigen, daß der sich durch weitere Kinder ergebende zusätzliche Bedarf ggf. durch ergänzende Leistungen der Sozialhilfe gedeckt wird.

74. Abgeordneter **Peter Keller** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es auch im Sinne der Verbesserung des sozialflankierenden Schutzes ungeborener Kinder besonders vordringlich ist, die soziale Situation kinderreicher Familien zu verbessern und entsprechende Maßnahmen zeitlich vorrangig im Rahmen der Fortschreibung der mehrjährigen Finanzplanung im Vorgriff auf weitere allgemeine Verbesserungen der sozialen Lage der Familie – besonders im Familienleistungsausgleich und beim Erziehungsgeld – (alternativ) angebracht sind oder eingeleitet werden sollten, auch im Hinblick darauf, daß der finanzielle Aufwand dafür angesichts der nur noch sehr niedrigen Zahl dritter und weiterer Kinder verhältnismäßig niedrig wäre?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 9. April 1998

Die Bundesregierung hat in den vergangenen Jahren den Familienleistungsausgleich durchgreifend verbessert, Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge deutlich erhöht. Insbesondere hierdurch und durch die Einführung des Erziehungsgeldes und des Erziehungsurlaubs konnte jungen Familien die Entscheidung für ein Leben mit Kindern erleichtert werden. Auch die rentenrechtliche Anerkennung von Erziehungsleistungen, die bis zum Jahr 2000 auf 100% des Durchschnittsverdienstes der Versicherten angehoben wird, und der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit dienen diesem Ziel. Das Haushaltsvolumen des Familienleistungsausgleichs betrug 1995 noch 37 Mrd. DM und wird 1998 bereits 50 Mrd. DM betragen.

Der Familienleistungsausgleich dient vorrangig dazu, die verfassungsgemäße Besteuerung von Steuerpflichtigen mit Kindern im Verhältnis zu Kinderlosen sicherzustellen, darüber hinaus aber auch – entsprechend der Ankündigung in der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 23. November 1994 – insbesondere bei Familien mit geringem Einkommen oder mehreren Kindern der Familienförderung. Zu diesem Zwecke ist mit Wirkung ab 1996 das Kindergeld auf 200 DM / 300 DM / 350 DM pro Monat (für das erste und zweite/dritte/vierte und weitere Kinder) angehoben worden; mit Wirkung ab 1997 ist das Kindergeld für das erste und zweite Kind auf 220 DM weiter angehoben worden. Damit berücksichtigt das geltende Recht bereits in erheblichem Maße die vermehrte Belastung kinderreicher Familien.

Auch die Struktur des Bundeserziehungsgeldgesetzes berücksichtigt die Belange kinderreicher Familien. Nach den im Zuge der 1993/94 notwendigen Konsolidierungs- und Sparmaßnahmen hat das Bundeserziehungsgeldgesetz eine Struktur, die den Kernbestand von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub, einschließlich der Bezugsdauer bzw. der Laufzeit,

unangetastet läßt. Nur Eltern mit hohem Einkommen, nach der maßgeblichen neuen gesetzlichen Einkommensgrenze mit einem jährlichen Bruttoeinkommen von ca. 140000 DM für Verheiratete, erhalten jetzt von Anfang an kein Erziehungsgeld mehr. Kinderreichen Familien wird durch Erhöhung der maßgeblichen Einkommensgrenzen durch einen Betrag von 4200 DM je Kind besonders Rechnung getragen.

Von 1986 bis 1996 haben jedes Jahr rund 95% der Familien mit einem neugeborenen Kind Erziehungsgeld erhalten. Sehr hoch ist auch der Gesamtanteil der Familien, die ab dem siebten Monat entweder noch das volle oder geminderte Erziehungsgeld erhalten. 1996 bekamen in den alten Bundesländern rund 83% und in den neuen Bundesländern 95% der betroffenen Familien nach dem sechsten Monat Erziehungsgeld. Fast die Hälfte der Familien in den alten Bundesländern erhielten ab diesem Zeitpunkt noch 600 DM monatlich, in den neuen Bundesländern waren es über 80% der Familien. Die Unterstützung von kinderreichen Familien zeigt sich auch an den Bezugszahlen. Ab dem siebten Lebensmonat des Kindes hatten z. B. 71992 Empfängerinnen und Empfänger von Erziehungsgeld insgesamt drei Kinder, in 31211 Fällen waren es vier Kinder und mehr.

75. Abgeordneter **Peter Keller** (CDU/CSU)

Sieht sich die Bundesregierung in der Lage, den Haushaltsansatz für die Bundesstiftung Mutter und Kind von 180 Mio. DM in 1998 im Zuge der Fortschreibung der mehrjährigen Finanzplanung in den nächsten Jahren im Hinblick auch darauf aufzustocken, daß die Zahlen von Notlagen u. a. als Folge erhöhter Arbeitslosigkeit gestiegen sind und die durchschnittlichen finanziellen Hilfen je Einzellfall derzeit deutlich niedriger liegen als in zurückliegenden Jahren?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 9. April 1998

Die Bundesregierung ist bemüht, den Ansatz für die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens" in den jeweiligen Haushaltsjahren im Rahmen der bestehenden haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten angemessen auszustatten.

Als flankierende Maßnahme zum Lebensschutz ist die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens" für die Bundesregierung eine gewährte zusätzliche Möglichkeit, Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern und der Familie über die gesetzlichen Leistungen hinaus in schwierigen Situationen Hilfe zuteil werden zu lassen.

Die Hilfen aus der Bundesstiftung dienen aber nicht der Kompensation gesetzlicher Leistungsansprüche. Das Auffangen von Notlagen, die regelmäßig vorkommen, muß grundsätzlich durch die Gewährung gesetzlicher sozialer Leistungen mit Anspruchscharakter erfolgen. Dies gilt grundsätzlich auch für solche Notlagen, die infolge Arbeitslosigkeit entstehen. Ein über die gesetzlichen Leistungsansprüche hinausgehender Bedarf kann im Einzelfall bei der Bundesstiftung beantragt werden. Das Vorliegen einer Notlage kann auch nicht allein von bestimmten abstrakten Einzelkriterien und durchschnittlichen finanziellen Hilfen abhängig gemacht werden. Vielmehr sind die jeweils besonderen individuellen Aspekte zu berücksichtigen und die Notwendigkeit des ergänzenden Einsatzes von Hilfen der Bundesstiftung zu prüfen.

76. Abgeordnete
Dr. Edith Niehuis
(SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß ein Zivildienstleistender, der sich über seine Rechte und Pflichten informieren will, dem seine Dienststelle aber den Einblick in den „Leitfaden für die Durchführung des Zivildienstes" verweigert, diesen Leitfaden unbürokratisch durch das Bundesamt für den Zivildienst erhalten und nicht statt dessen darauf verwiesen werden sollte, seinen Zivildienstbeauftragten auf die Rechtslage hinzuweisen und, wenn dies nichts nutzt, sich an seinen Regionalbetreuer zu wenden (s. „Zivildienst" 4/98, herausgegeben vom Bundesamt für den Zivildienst, S. 2)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 14. April 1998

Der Leitfaden für den Zivildienst ist ein Lose-Blatt-Werk des Bundesamtes für den Zivildienst, das allen Zivildienststellen zur Verfügung gestellt wird und als Verwaltungshilfsmittel dient.

Zivildienstleistende in den Dienststellen haben jederzeit ein Recht auf Einsicht in den Leitfaden. Dies ist den Dienststellen bekannt und im Leitfaden ausdrücklich festgelegt (A 2 Nr. 3.7). Dennoch kommt es in Einzelfällen vor, daß Mitarbeiter in den Dienststellen die Einsichtnahme verweigern oder das Recht der Zivildienstleistenden auf Einsichtnahme nicht kennen. Erfolgt dann eine Klarstellung durch den Zivildienstleistenden oder den Regionalbetreuer als örtlichen Vertreter des Bundesamtes, gibt es in der Regel zukünftig keine Schwierigkeiten in der Dienststelle mehr. Diesen Fall hat der Artikel unter „Gefragt – Geantwortet" in der Zeitschrift „Zivildienst" geschildert.

Da die Regelung derartiger Vorfälle durch die Beteiligten vor Ort die geeignete Lösung darstellt, ist ein Eingreifen des Bundesamtes in Köln nicht erforderlich. Die Zusendung eines Leitfadens an den Zivildienstleistenden würde nicht nur zusätzliche Kosten verursachen, sondern das Problem auf Kollegen und Nachfolger des Zivildienstleistenden übertragen, weil der Mitarbeiter der Dienststelle mangels Aufklärung an seiner bisherigen Ansicht festhält.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

77. Abgeordnete
Dr. Marliese Dobberthien
(SPD)

Wie wird die der EU-Kommission zugesicherte Unterstützung der Bundesregierung aussehen, um im Rechtsstreit um das Importverbot der Europäischen Union von hormonbehandeltem Fleisch die Anforderungen der World Trade Organisation, den Nachweis über Gesundheitsgefahren zu erbringen, zu erfüllen, und welche Auskunft kann sie über die Bereitstellung von finanziellen Mitteln und gegebenenfalls vorgesehene Forschungsprojekte geben?

Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner vom 8. April 1998

Die Bundesregierung hat bereits mehrfach, zuletzt im Rahmen der Koordinierung der Haltung der EU-Mitgliedstaaten am 13. März 1998, deutlich gemacht, daß sie nachdrücklich alle Bemühungen der EU-Kommission unterstützt, das geltende Gemeinschaftsrecht mit den darin enthaltenen Verboten des Importes von Rindfleisch aus Drittländern, das von mit Wachstumshormonen behandelten Tieren stammt, zu verteidigen. Sie hat dabei ihre Zusicherung bestätigt, der EU-Kommission bei der von ihr beabsichtigten neuen Risikobewertung Hilfe zu leisten. Die bisherigen Beratungen sind kommissionsintern geführt worden; zu diesen kommissionsinternen Beratungen wurde ein Wissenschaftler des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin von der Kommission hinzugezogen. Die Bereitschaft der Bundesregierung, die Europäische Union auch künftig zu unterstützen, besteht unverändert fort.

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen arbeitet die EU-Kommission u.a. an einer spezifischen Risikobewertung hinsichtlich der mißbräuchlichen Anwendung von Hormonen und bestehender Kontrollprobleme.

Im Rahmen dieser Risikobewertung werden von der Europäischen Kommission verschiedene Studien erwogen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

78. Abgeordneter **Peter Conradi** (SPD)

Wie begründet die Bundesregierung die von einer Lenkungsgruppe des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) vorgeschlagene Umwandlung der EBA-Außenstelle in Stuttgart in ein Außenbüro in Karlsruhe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch vom 15. April 1998

Es handelt sich um die Lenkungsgruppe zur Reform des Eisenbahn-Bundesamtes, die vom Bundesminister für Verkehr eingerichtet worden ist. Sie hat einen Vorschlag erarbeitet, der sicherstellt, daß alle 15 heutigen Standorte des Eisenbahn-Bundesamtes auch künftig erhalten bleiben. Hintergrund ist die Überzeugung, daß die Mitarbeiter des Amtes nur dann optimal tätig werden können, wenn eine Nähe zum Aufgabengebiet, so zu den Niederlassungen der Bahnen und zu den Schienenstrecken, gegeben ist.

Über eine neue Strukturierung der 15 Standorte ist bisher nicht entschieden worden. Dies wird frühestens geschehen, wenn die Ergebnisse einer vertieften Untersuchung zu Möglichkeiten der organisatorischen und personellen Optimierung der Außenstellen vorliegen.

79. Abgeordneter **Peter Conradi** (SPD)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, angesichts der umfangreichen Aufgaben des Amtes in Stuttgart, die Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes in Stuttgart zu erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch vom 15. April 1998

Es wird auf die Antwort der Frage 78 verwiesen.

80. Abgeordnete **Annette Faße** (SPD)

Auf welche Weise sind die Personalausgaben der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung bis Ende 1998 gedeckt, wenn die im Haushalt 1998 vorgesehenen Mittel für Sachausgaben wie Unterhaltung und Betrieb von Bundeswasserstraßen verausgabt sind, und durch welche Maßnahmen wird die tarifvertraglich vereinbarte dauerhafte Übernahme von Auszubildenden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes, die über den Zeitraum von sechs Monaten hinausgeht, sichergestellt?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Jochen Henke vom 9. April 1998

Auch im Haushaltsjahr 1998 ist sichergestellt, daß jeder Angehörige der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung (WSV), ob Arbeiter, Angestellter oder Beamter, uneingeschränkt die ihm zustehenden Löhne, Vergütungen und Bezüge erhält. Ob die nach allgemein gültigen Grundsätzen kalkulierte Veranschlagung der Personalausgaben für die Beschäftigten der WSV in 1998 ausreicht, wird sich – wie in den Vorjahren auch – erst im dritten oder vierten Quartal abzeichnen. Sollten darüber hinaus Personalmittel erforderlich werden, was auch in den zurückliegenden Jahren schon mehrfach der Fall war, bietet der Haushalt Mechanismen, die eine Zahlung der Vergütungen und Gehälter in jedem Fall gewährleistet.

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes, der auch für die WSV maßgebend ist, sieht keine dauerhafte Übernahme von Auszubildenden vor. Vielmehr ist nach § 23 Abs. 5 des Tarifvertrages lediglich darauf hinzuwirken, daß Auszubildende nach erfolgreich bestandener Abschlußprüfung für mindestens sechs Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, wobei diese Regelung nicht gilt, soweit die Verwaltung über Bedarf ausgebildet hat.

Die WSV bildet im Rahmen der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit über Bedarf aus. Sie wird ihren Möglichkeiten entsprechend am Bedarf orientiert auch 1998 Auszubildende sowohl in unbefristete als auch in auf sechs Monate befristete Arbeitsverhältnisse übernehmen.

81. Abgeordnete **Elke Ferner** (SPD)

In welchem Umfang wird die Refinanzierung der zusätzlichen Bundesfernstraßenprojekte, die der Bundesminister für Verkehr den Ländern zusätzlich zur privaten Vorfinanzierung nach dem Konzessionsmodell vorschlägt, künftig die jeweiligen Länderquoten vorbelasten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 7. April 1998

Nach Fertigstellung der zusätzlich für eine private Vorfinanzierung vorgesehenen 15 Projekte wird der Bundesfernstraßenhaushalt mit rd. 60 Mio. DM/Jahr über den Refinanzierungszeitraum von 15 Jahren belastet. Davon können jedoch nur die Finanzierungskosten als zusätzliche Vorbelastung bewertet werden, da bei normaler Haushaltsfinanzierung dieser Projekte die Baukosten im Zeitraum der Refinanzierung ohnehin anfallen würden. Aus heutiger Sicht beträgt diese zusätzliche Vorbelastung rd. 25 Mio. DM/Jahr, die mit dem vorgezogenen Nutzen der Projekte zu verrechnen sind.

Da bislang für diese Maßnahmen noch keine Verträge vorliegen, lassen sich die Vorbelastungen bezogen auf die jeweiligen Länderquoten derzeit nicht exakt bestimmen.

82. Abgeordnete **Elke Ferner** (SPD)

Wie schließt der Bundesminister für Verkehr aus, daß sich die Realisierung anderer Bundesstraßenbauprojekte aus dem Vordringlichen Bedarf noch mehr verzögert, als es ohne die Vorbelastung der Länderquoten durch die private Vorfinanzierung der zusätzlichen Projekte der Fall wäre?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 7. April 1998

Die zusätzliche Vorbelastung von rd. 25 Mio. DM/Jahr entspricht – bezogen auf den Investitionsanteil für die Maßnahmen des Bedarfsplanes von rd. 5 Mrd. DM/Jahr – einem Anteil von 0,5%. Sie liegt damit in einer Größenordnung, durch die eine meßbare Verzögerung anderer Projekte nicht zu erwarten ist.

83. Abgeordneter **Klaus Hagemann** (SPD)

Wann sollen entsprechend Pressemeldungen in der Wormser Zeitung vom 23. März 1998 der Umzug des Wasser- und Schiffahrtsamtes Worms (WSA) in neue Räumlichkeiten erfolgen sowie die Verlegung des WSA-Betriebshafens abgeschlossen sein, und inwieweit beteiligt sich der Bund an der Finanzierung von Maßnahmen, wie beispielsweise der Verlegung des Festplatzes, Gebäudeabbrucharbeiten sowie Entschädigungsleistungen, die vor dem Beginn des eigentlichen Brückenbaus im Jahr 2001 notwendig sind und gemäß Planfeststellungsbeschluß in die Zuständigkeit des Bundes fallen?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 9. April 1998

Es wird gemäß schriftlicher Vereinbarung mit der Straßenbauverwaltung davon ausgegangen, daß vor Beginn der eigentlichen Brückenbauarbeiten im Jahr 2001 der neue Bauhafen und die neu errichteten Gebäude betriebsbereit für die WSV zur Verfügung gestellt werden.

An den vorab durchzuführenden Maßnahmen beteiligt sich der Bund kostenmäßig entsprechend den in der Kostenabrechnung des genehmigten Vorentwurfes getroffenen Festlegungen.

84. Abgeordnete **Dr. Angelika Köster-Loßack** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist es zutreffend, daß mit dem Bau der B 535 an einigen Punkten schon dieses Jahr begonnen wird, wie der Schwetzinger Oberbürgermeister gegenüber der Presse mitteilte, und um welche konkreten Bauabschnitte handelt es sich dabei?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 14. April 1998

Ein Baubeginn der Ortsumgebung Schwetzingen/Plankstadt im Zuge der B 535 ist derzeit aus Finanzierungsgründen zurückgestellt. Sobald sich jedoch in den kommenden Jahren im Rahmen der jährlichen Bauprogrammbesprechungen eine Finanzierungsmöglichkeit abzeichnet, wird davon Gebrauch gemacht werden. Dann wird auch eine Realisierung in verkehrswirksamen Abschnitten zu prüfen sein.

85. Abgeordnete **Dr. Angelika Köster-Loßack** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wird die Untertunnelung des bisher noch schienengleichen Bahnübergangs in Hirschacker (Richtung Mannheim/Friedrichsfeld) aus Mitteln finanziert, die für den Bau der B 535 im Bundeshaushalt eingeplant sind, und wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 14. April 1998

Die Beseitigung des Bahnübergangs in Hirschacker wird nicht aus Mitteln der Ortsumgehung Schwetzingen/Plankstadt, sondern aus dem entsprechenden Eisenbahnkreuzungstitel finanziert. Der Anteil des Bundes beträgt rd. 4 Mio. DM.

86. Abgeordneter **Klaus Lennartz** (SPD)

Wie groß war nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Autos der gehobenen Mittelklasse der letzten fünf Jahre, die aufgrund nicht nachweisbarer Tatbestände im Straßenverkehr verunglückten, und aufgrund welcher Untersuchungen kann die Bundesregierung ausschließen, daß die Verwendung von Mobiltelefonen in Autos zu keiner Beeinträchtigung der Elektronik in den Fahrzeugen führt?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 9. April 1998

Die Statistik weist den Begriff „gehobene Mittelklasse" nicht aus. Von daher ist eine Beantwortung nicht möglich.

Eine Untersuchung zur Verwendung von Mobiltelefonen in Autos im Hinblick auf Beeinträchtigungen der Elektronik ist nicht bekannt. Zur elektromagnetischen Verträglichkeit müssen alle Geräte im Kfz der EG-Richtlinie 95/54/EG entsprechen.

87\. Abgeordneter **Markus Meckel** (SPD)

Welche Vereinbarungen sind mit Polen bezüglich der Gebühren für polnische Minibusse im März 1998 getroffen worden, und wie lautet der Inhalt des Protokolls vom März 1997 (oder 1996), das der Erhebung der Gebühr seit dem 1. März 1998 zugrunde lag (bitte möglichst im Wortlaut)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 7. April 1998

Mit Polen ist im Rahmen der Sitzung der deutsch-polnischen Gemischten Kommission Straßenverkehr am 23. März 1998 in Danzig im wesentlichen vereinbart worden:

- Die bestehende Regelung, nach der Minibussen ohne die notwendige Genehmigung die Einreise nach Deutschland nur gestattet wird, wenn eine Sondergenehmigung für eine Verwaltungsgebühr von 500 DM erteilt wird, wird bis zum 30. April 1998 ausgesetzt.
- Übergangsweise dürfen in dieser Zeit Minibusse auch ohne die erforderliche Genehmigung und ohne die Sondergenehmigung einreisen, sofern sie ein ordnungsgemäß ausgefülltes Fahrtenblatt vorlegen. Dieses wird bei der Einreise abgestempelt und muß bei der Ausreise vorgelegt werden.
- Ab 1. Mai 1998 werden Minibusse ohne die erforderliche Genehmigung an der Grenze zurückgewiesen.
- Die zuständigen deutschen und polnischen Behörden werden umgehend ein Informationsblatt miteinander abstimmen, aus dem sich in den Sprachen Deutsch, Polnisch und Russisch ergibt, welche Personenbeförderungen mit Minibussen genehmigungsfrei oder nur mit einer Genehmigung durchgeführt werden können, und daß ab 1. Mai 1998 Minibusse ohne die notwendige Genehmigung an der Grenze zurückgewiesen werden.
- Damit sich die Minibusunternehmer ebenso wie ihre Fahrgäste auf die neue Regelung einstellen können, wird dieses Informationsblatt im Monat April allen Minibusfahrern an der Grenze ausgehändigt und in Deutschland und Polen über die Gewerbeverbände und die Medien verbreitet.
- Die übrigen betroffenen mittel- und osteuropäischen Staaten werden über dieses abgestimmte Verfahren unverzüglich unterrichtet.

Die in der Frage angesprochenen verschärften Kontrollen von Minibussen, die seit Anfang März an der deutsch-polnischen Grenze durchgeführt werden, sind auf eine mit der polnischen Seite in der deutsch-polnischen Gemischten Kommission Straßenverkehr bei einer Sitzung im März 1996 getroffenen Vereinbarung zurückzuführen. Dazu heißt es in dem Protokoll der Sitzung wörtlich:

„Verkehr mit Personenkraftwagen (Minibusse)

Beide Delegationen waren sich einig, daß gewerbliche Verkehre mit Minibussen unter das deutsch-polnische Abkommen über den bilateralen Straßenpersonen- und -güterverkehr fallen. Linienverkehre mit Minibussen sind genehmigungspflichtig, Gelegenheitsverkehre mit Reisegruppen können mit dem Fahrtenblatt durchgeführt werden. Letzteres wird in der Praxis sehr selten sein, dafür sind nicht genehmigte Linenverkehre die Regel.

> Dem polnischen Verkehrsministerium liegen eine Reihe von Anträgen auf Genehmigung von Linienverkehren mit Minibussen vor. Dazu sagte die deutsche Seite, daß sie solche Verkehre nicht genehmigen könne, weil bereits eine ausreichende Zahl von Omnibuslinienverkehren in den gleichen Relationen bestehe.
>
> Sie erinnerte an die Feststellung beider Delegationen im Protokoll der Gemischten Kommission vom April 1995, daß der Markt für Linienverkehre gesättigt sei. Es bestand Übereinstimmung, daß die Minibusverkehre konsequent kontrolliert und illegale Linienverkehre unterbunden werden müssen."

Diese Vereinbarung ist bei der Sitzung der deutsch-polnischen Gemischten Kommission Straßenverkehr im Mai 1997 inhaltlich bestätigt worden. Ein von beiden Seiten unterzeichnetes Protokoll dieser Sitzung gibt es nicht. In den Protokollentwürfen beider Seiten heißt es jedoch zu dieser Frage übereinstimmend:

> „Beide Seiten stimmten darin überein, daß der kommerziell betriebene und nicht genehmigte Omnibusverkehr einen solchen Umfang erreicht hat, daß er die Wirtschaftlichkeit der genehmigten Linienverkehre gefährdet. Darüber hinaus stellt er eine Gefahr für die Verkehrssicherheit sowie Leben und Gesundheit von Passagieren und Kraftfahrern dar, wie verschiedene schwere Unfälle gezeigt haben.
>
> Beide Seiten behalten sich deshalb vor, die Kontrolle dieses Verkehrs zu verstärken und geeignete Maßnahmen zu ergreifen".

88. Abgeordneter **Egbert Nitsch (Rendsburg)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß ihr neues, bereits ab Jahresbeginn 1998 praktiziertes Finanzierungsmodell für Schieneninfrastrukturinvestitionen, demzufolge Bedarfsplanvorhaben nur mit Baukostenzuschüssen, Investitionen in das Bestandsnetz, aber seitens der Deutschen Bahn AG (DB AG) durch Eigenmittel mit einer Beteiligung des Bundes (noch festzulegende Quote an zinslosen Darlehen) finanziert werden müssen, gegen die §§ 8 bis 10 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes (BSchwAG) verstößt, und plant sie daher, ggf. auf eine Anpassung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes hinzuwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 7. April 1998

Nein. Bei Vorhaben des Bedarfsplans Schiene überwiegt das volkswirtschaftliche Interesse, während bei Vorhaben im bestehenden Netz das unternehmerische Interesse der DB AG überwiegt. Das neue Finanzierungsmodell steht daher in Übereinstimmung mit § 10 BSchwAG.

89. Abgeordneter **Egbert Nitsch (Rendsburg)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie errechnet die Bundesregierung künftig den in § 8 Absatz 2 BSchwAG vorgesehenen 20%-Anteil für Investitionen in Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes, die dem Schienenpersonennahverkehr dienen, und wir rechtfertigt die Bundesregierung die mögliche Benachteili-

gung des Nahverkehrs durch das neue Finanzierungsmodell, die sich daraus ergibt, daß Investitionen in das Bestandsnetz eher dem Nahverkehr, Investitionen in Bedarfsplanvorhaben eher dem Fernverkehr zugute kommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 7. April 1998

Bund und Länder stimmen überein, daß Neu- und Ausbaumaßnahmen sowie Ersatzinvestitionen in gemischt genutzte Strecken, die dem Fern- und Nahverkehr dienen, auch dem Nahverkehr zugute kommen. Zusätzlich wird der Bund im Fünfjahreszeitraum 1998 bis 2002 insgesamt 1,8 Mrd. DM für reine Nahverkehrsvorhaben bereitstellen.

Eine Benachteiligung des Nahverkehrs durch das neue Finanzierungsmodell ergibt sich nicht, da es für die DB AG belastungsneutral ist.

90. Abgeordneter **Egbert Nitsch (Rendsburg)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Autobahnauf- bzw. -ausfahrten, die für Lkw mit über 7,5 Tonnen Gesamtgewicht gesperrt sind, gibt es in Deutschland, um den entsprechenden Lkw-Verkehr im nachgeordneten Straßennetz zu unterbinden, und welche konkrete Vorgehensweise ist geboten, um solche Regelungen zu erreichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 7. April 1998

Um auf Autobahnen fahrende schwere Lkw von der Benutzung bestimmter Straßen des nachgeordneten Netzes fernzuhalten, sind je nach Örtlichkeit auch Abfahrtverbote denkbar. Es handelt sich in der Regel um tonnagebezogene Durchfahrtverbote. Solche Verbote werden im Rahmen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) angeordnet, deren Durchführung ausschließlich den Behörden der Länder obliegt (Vollzug von Bundesrecht als landeseigene Angelegenheit). Dies gilt auch für Autobahnen. Der Bundesregierung ist es nicht möglich, Einzelmaßnahmen, die die Straßenverkehrsbehörden der Länder vor Ort angeordnet haben, aufzulisten.

91. Abgeordneter **Egbert Nitsch (Rendsburg)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Gibt es momentan Überlegungen, bei der Finanzierung des Baus der Bundesautobahn A 17 Dresden — sächsisch-tschechische Grenze nunmehr auch für den zweiten Abschnitt zwischen B 170 und B 172 (neu) eine private Vorfinanzierung in Betracht zu ziehen, und wie ist derzeit der konkrete Stand bei der Finanzierung des gesamten, eingangs genannten Autobahnabschnittes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 7. April 1998

Nein. Die Finanzierung der A 17 mit dem Ziel der Fertigstellung im Jahr 2005 ist gesichert.

92. Abgeordneter **Siegfried Scheffler** (SPD)

Wie viele Eisenbahner-Wohnungen gibt es zur Zeit in den Berliner Bezirken Köpenick bzw. Treptow?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 9. April 1998

Die Wohnungen des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) im Raum Berlin werden von der Eisenbahn-Siedlungsgesellschaft mbH (ESG Berlin) treuhänderisch verwaltet. Von diesen insgesamt 1873 Wohnungen liegen 80 Wohnungen in Köpenick und 1 305 Wohnungen in Treptow.

93. Abgeordneter **Siegfried Scheffler** (SPD)

Beabsichtigt die Bundesregierung bei dem Verkauf ihrer Anteile an diesen Wohnungen die Mehrheit der Anteile zu behalten, und wenn nein, welche Sicherheiten haben die Mieter dieser Wohnungen, daß die dann zu erwartende Angleichung an die ortsübliche Vergleichsmiete sozialverträglich gestaltet wird?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 9. April 1998

Die Bundesregierung hat im Rahmen der vorgesehenen Privatisierung nicht die Absicht, die Mehrheit der Anteile an den 18 Eisenbahn-Wohnungsgesellschaften (EWG) und der Deutsche Eisenbahn-Wohnungs-Gesellschaft (DEWG) zu behalten.

Unabhängig von dem Ergebnis des noch nicht abgeschlossenen offenen Bieterverfahrens wird die Bundesregierung jedenfalls im Rahmen der abzuschließenden Verträge eine optimale Sicherung der Mieterinteressen gewährleisten.

Der Mieterhöhungsspielraum wird durch das Miethöhegesetz (MHG) geregelt. Die dort festgesetzten Kappungsgrenzen gelten auch künftig weiterhin für die EWG – unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Außerdem müssen sich die Mieten an den ortsüblichen Vergleichsmieten orientieren.

Ferner setzt sich das Bundesministerium für Verkehr dafür ein, daß im Rahmen der endgültigen Privatisierungsverträge Mieterhöhungsspielräume der EWG sogar noch über die Bestimmungen des Miethöhegesetzes hinaus eingeschränkt werden.

94. Abgeordneter **Siegfried Scheffler** (SPD)

Kann die Bundesregierung verbindlich erklären, daß der Verkauf einzelner Wohnungen, Häuser oder Wohnanlagen aus dem Bestand der Eisenbahn-Wohnungsgesellschaften nicht beabsichtigt ist, und wenn der Verkauf doch beabsichtigt ist, welche finanziellen Unterstützungsmaßnahmen sind geplant, um vorrangig den jetzigen Mietern der entsprechenden Wohnungen die Möglichkeit zum Erwerb dieser Immobilien zu geben?

95. Abgeordneter **Siegfried Scheffler** (SPD)

Welche konkreten Maßnahmen der Bestandssicherung sind für diejenigen Mieter geplant, deren bisherige Wohnungen bzw. Häuser verkauft werden sollen und die nicht die Möglichkeit bzw. das Interesse haben, diese Betände käuflich zu erwerben?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 9. April 1998

Im Rahmen der vorgesehenen Privatisierung ist lediglich der Verkauf von Geschäftsanteilen vorgesehen. Ein Verkauf einzelner Wohnungen, Häuser oder Wohnanlagen ist in diesem Zusammenhang nicht geplant.

96. Abgeordneter **Albert Schmidt (Hitzhofen)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Warum wurde der heute für die Straßenbahn in Ulm/Neu-Ulm seitens der Bundesregierung geforderte „Nachweis der wirtschaftlichen Sinnfälligkeit für jeden Teilabschnitt, der einen eigenen Verkehrswert hat und eine eigene Investitionsentscheidung erfordert" (Drucksache 13/9937), nicht bei der Verlängerung der U-Bahn U 2 in Nürnberg gefordert (Richtung Flughafen; statt dessen Verlängerung des für den Kosten-Nutzen-Quotienten berechneten Streckenabschnittes über den Hauptbahnhof hinaus bis Plärrer, so daß sich nahezu jede Streckenverlängerung im Norden rechnet), und wie tritt die Bundesregierung dem sich daraus ergebenen Eindruck entgegen, daß die entsprechenden, zehn- bis zwanzigmal so hohen Investitionen bei der U-Bahn auf fragwürdige Weise gerechtfertigt werden, während an Staßenbahnen strengere Maßstäbe angelegt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch vom 15. April 1998

Der U-Bahn-Abschnitt Herrnhütte-Flughafen wird nicht im Programm nach § 6 Abs. 1 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) finanziert. Die Bundesregierung hat daher bezüglich dieses Vorhabens keinerlei Nachweise zu verlangen.

Im übrigen werden vergleichbare Vorhaben, soweit sie nach § 6 Abs. 1 GVFG in die Programmkompetenz des Bundes fallen, gleichbehandelt.

97. Abgeordnete **Regina Schmidt-Zadel** (SPD)

Liegen der Bundesregierung Zahlen darüber vor, bei wie vielen zur Zeit noch im Dienst befindlichen Flugzeugen des Herstellers Boeing Uran in den Tragflächen eingearbeitet ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch vom 16. April 1998

In den Flugzeugen Boeing 747 wurde Uran als Ausgleichsgewicht in Seiten, Höhen- und Querruder bis etwa Baujahr 1981 eingebaut. Bei den neueren Flugzeugen sowie bei Ersatz aufgrund von Wartungsarbeiten wird „Wolfram" verwendet. Zahlen darüber, in wie vielen von den 480 bis 1981 ausgelieferten B 747 derzeit noch Uran eingebaut ist, liegen nicht vor, da diese Bauteile weder nach deutschen Vorschriften noch nach US-Regelungen einer besonderen Überwachung unterliegen.

98. Abgeordnete **Regina Schmidt-Zadel** (SPD)

Liegen der Bundesregierung Zahlen darüber vor, wie viele dieser Flugzeugtypen im Besitz von Luftfahrtgesellschaften sind, die regelmäßig den deutschen Luftraum überfliegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch vom 16. April 1998

Bei der Deutschen Lufthansa waren bis Februar 1997 noch in neun Flugzeugen des Typs Boeing 747 Urangewichte eingebaut. Ein Anlaß zum Wechsel war bei diesen bisher nicht gegeben. In wie vielen Flugzeugen, die regelmäßig den deutschen Luftraum überfliegen, insgesamt noch Uran eingebaut ist, ist nicht bekannt. Wie auch in der Fragestunde in der 156. Sitzung des Deutschen Bundestages (Plenarprotokoll 13/156) am 19. Februar 1997 ausgeführt worden ist, kann eine unzulässige Strahlung durch diese Bauteile ausgeschlossen werden.

99. Abgeordneter **Dr. Peter Struck** (SPD)

Inwieweit treffen Berichte der Berliner Zeitung vom 1. April 1998 zu, denen zufolge der Bundesminister für Verkehr die aus Steuern finanzierte Infrastruktur seines Ministeriums für Wahlkampfzwecke benutzt?

100. Abgeordneter **Dr. Peter Struck** (SPD)

Inwieweit wurden aus dem Eingeständnis, hierbei habe es sich um ein peinliches Versehen gehandelt, Konsequenzen gezogen, und insbesondere die hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten von der betreffenden Partei zurückerstattet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch vom 9. April 1998

Der Bundesminister für Verkehr nutzt die Infrastruktur des Bundesministeriums für Verkehr nicht für Wahlkampfzwecke. Die Geschäftsordnung der Bundesregierung bestimmt: „Äußerungen eines Bundesministers, die in der Öffentlichkeit erfolgen oder die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, müssen mit den vom Bundeskanzler gegebenen Richtlinien der Politik in Einklang stehen." Dies ist bei den im Bericht der Berliner Zeitung angesprochenen Pressemitteilungen der Fall.

101. Abgeordneter **Helmut Wilhelm (Amberg)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wurde der Ausbau des Teilstücks der Bundesautobahn A 8 West bei Günzburg langfristig im Haushalt eingeplant oder kurzfristig wegen des geplanten Freizeitparks „Legoland" – mit täglich bis zu erwarteten 20 000 Besuchern – vorgezogen, und ist daran gedacht, die Verbindungsstrecke von der A 8 bis zum Parkplatz von „Legoland" an der B 16 vierspurig auszubauen?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 9. April 1998

Aufgrund der erst seit kurzem mit der Anerkennung der Projektunterlagen durch das Bundesministerium für Verkehr vorliegenden Etatreife ist der Streckenabschnitt für den sechsstreifigen Ausbau der A 8 bei Günzburg bislang im Bundeshaushalt 1998 noch nicht enthalten.

Untersuchungen über mögliche verkehrliche Auswirkungen eines Freizeitparks Legoland auf den Querschnitt der B 16 beiderseits der A 8 werden derzeit von der Auftragsverwaltung geführt. Das Ergebnis wird nach deren Abschluß mit dem Bundesministerium für Verkehr abgestimmt.

102. Abgeordneter **Helmut Wilhelm (Amberg)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Trifft es zu, daß an der Anschlußstelle Günzburg eine verlängerte Ausfahrt geplant ist, und wie lang ist gegebenenfalls der Streckenabschnitt an der Ausfahrt Günzburg, der achtspurig ausgebaut werden soll?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 9. April 1998

Im Rahmen des im geltenden Bedarfsplan als Vordringlicher Bedarf ausgewiesenen sechsstreifigen Ausbaus wird die Anschlußstelle der B 16 an die A 8 bei Günzburg entsprechend den prognostizierten Verkehrsbelastungen umgebaut und mit ausreichenden – gegenüber der heutigen Situation verlängerten – Verzögerungs- und Beschleunigungsstreifen ausgestattet.

Über einen achtstreifigen Ausbau liegen dem Bundesministerium für Verkehr keine Informationen vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

103. Abgeordneter **Klaus Hagemann** (SPD)

Auf welchem Weg sollen seitens der Ärzteschaft insbesondere Einwegspritzen, für die eine Firma aus Worms bereits ein erfolgreiches Recyclingsystem realisiert hat, ab 1. Januar 1999 nach

Gebrauch ordnungsgemäß entsorgt bzw. verwertet werden, und weshalb wurden bislang die sowohl in der Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs (EAK-Verordnung) und in der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (BestbüAbfV) aufgeführten Abfälle aus ärztlicher oder tierärztlicher Versorgung und Forschung nicht in den Katalog der zum 1. Januar 1999 in Kraft tretenden Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung (BestüVAbfV) aufgenommen?

Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck vom 8. April 1998

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) erfaßt sowohl Abfälle zur Beseitigung als auch Abfälle zur Verwertung. Diese Abfälle können hinsichtlich ihrer Überwachungsintensität nach § 41 KrW-/AbfG zu „besonders überwachungsbedürftigen" und „überwachungsbedürftigen" bestimmt werden. Nach der Systematik des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ist im Bereich der Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung wie folgt zu differenzieren:

- Abfälle zur Beseitigung (zweistufige Überwachungsbedürftigkeit)
  - besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung nach § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG,
  - alle nicht von der Verordnung erfaßten übrigen Abfälle zur Beseitigung sind bereits kraft Gesetzes überwachungsbedürftig (§ 41 Abs. 2 KrW-(AbfG).
- Abfälle zur Verwertung (dreistufige Überwachungsbedürftigkeit)
  - besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG,
  - überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung nach § 41 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG,
  - alle danach nicht erfaßten Abfälle zur Verwertung sind kraft Gesetzes nicht überwachungsbedürftig.

Die auf der Grundlage des § 57 KrW-/AbfG erlassene Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs (EAK-Verordnung) bestimmt, wie Abfälle (ungeachtet dessen, ob sie verwertet oder beseitigt werden) zukünftig zu bezeichnen sind und wie die zutreffende Abfallbezeichnung zu finden ist. Die Verordnung enthält in der Anlage insgesamt 645 Abfallarten, die 20 Kapiteln zugeordnet sind.

Mit der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen werden als eine Teilmenge des Europäischen Abfallkatalogs die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung als auch zur Beseitigung bestimmt. Die Verordnung differenziert nicht zwischen Verwertung und Beseitigung, sondern bestimmt die Abfallarten einheitlich. Die Verordnung regelt, welche Abfälle nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz der höchsten Überwachungsintensität unterliegen.

Mit der Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung werden unter Berücksichtigung von Erkenntnissen, die die zuständigen Länderbehörden im Rahmen ihrer Vollzugsaufgaben gesammelt haben, solche Abfälle bestimmt, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, aber bei deren Entsorgung es in der Vergangenheit Probleme gegeben hat.

Vor diesem Hintergrund lassen sich Einwegspritzen verschiedenen Abfallgruppen zuordnen. Aufgrund der Bereiche, in denen sie zur Anwendung kommen, entscheidet sich, welcher Abfallart sie zuzuordnen sind.

Gemäß Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs (EAKV) können Einwegspritzen in der Regel den Abfallarten mit der Schlüsselnummer „18 01 01 oder 18 02 01" mit der Bezeichnung „spitze Gegenstände" zugeordnet werden. Diese Abfallarten sind in der Bundesrepublik Deutschland nicht als besonders überwachungsbedürftige Abfälle eingestuft.

Hinsichtlich der Überwachungsbedürftigkeit hat dies für Einwegspritzen zur Folge, daß im Falle der Beseitigung diese Abfälle als überwachungsbedürftige Abfälle nach § 41 Abs. 2 KrW-/AbfG im Falle der Verwertung als nicht überwachungsbedürftige Abfälle eingestuft werden.

Die mögliche Verletzungsgefahr, die von diesen Abfällen ausgehen kann, stellt kein Stoffmerkmal für eine besondere Überwachungsbedürftigkeit nach § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG dar und ist daher unter dem Gesichtspunkt der Arbeitssicherheit zu berücksichtigen. Flankiert wird das Thema durch entsprechende Empfehlungen u. a. der Ärztekammern. Entsprechend den geltenden Richtlinien und Merkblättern sind spitze Gegenstände in stich- und bruchfesten Behältnissen zu sammeln und in diesen Behältnissen sicher verschlossen dem Restmüll beizufügen.

Stammen Einwegspritzen aus der Behandlung bestimmter Infektionskrankheiten, so sind sie als besonders überwachungsbedürftige Abfälle den Abfallarten mit der Schlüsselnummer „18 01 03 oder 18 02 02" mit der Bezeichnung „andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden" zuzuordnen. Diese Abfälle müssen wegen ihres hohen Gefährdungspotentials beim Umgang in entsprechend zugelassenen Behältnissen gesammelt und transportiert werden. Die weitere Behandlung erfolgt in dafür zugelassenen Abfallverbrennungsanlagen oder mit vom Robert Koch-Institut geprüften und gelisteten Verfahren zur thermischen Desinfektion. Diese thermischen Desinfektionsverfahren bieten eine Alternative zu reinen Verbrennungsanlagen krankenhausspezifischer Abfälle.

Daß Einwegspritzen nicht in der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung aufgenommen sind, bedeutet natürlich nicht, daß diese Abfälle nicht nach den Grundsätzen und Grundpflichten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes grundsätzlich der Verwertung zugeführt werden sollen, soweit eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Es bedeutet nur, daß die Abfälle im Falle der Verwertung keinen besonderen Überwachungsanforderungen (vereinfachtes Nachweisverfahren nach § 25 der Nachweisverordnung) zu unterziehen sind, soweit sie nicht aus „infektionspräventiver Sicht" sogar der höchsten Überwachungsstufe unterliegen.

104. Abgeordneter **Steffen Kampeter** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die bestehenden Vorschriften bei der Genehmigung von Windkraftanlagen für die Vollzugspraxis?

Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck vom 8. April 1998

Mit der in der laufenden Legislaturperiode verwirklichten Novellierung von § 35 Baugesetzbuch (BauGB) wurden die Vorschriften zur Genehmigung von Windkraftanlagen den aktuellen Anforderungen angepaßt und ein Kompromiß zwischen den Interessen des Klimaschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Berücksichtigung der Kompetenzverteilungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen gefunden. Windkraftanlagen sind nunmehr beim Bauen im Außenbereich ausdrücklich privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB). Zugleich wurde § 35 Abs. 3 BauGB dahin gehend ergänzt, daß derartigen Vorhaben in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung und Landesplanung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Dadurch kann die Ansiedlung von Windkraftanlagen planvoll gesteuert werden.

Um die Aufstellung derartiger Pläne zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber mit § 245b BauGB eine Übergangsvorschrift eingeführt. Danach kann die Entscheidung über die Zulässigkeit von Windkraftanlagen bis Ende 1998 ausgesetzt werden, wenn die Gemeinde beschließt, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen. Entsprechendes gilt für Pläne des Landes, entsprechende Ziele der Raumordnung und Landesplanung aufzustellen.

Mit dieser Novellierung des BauGB wurde der Rahmen dafür geschaffen, daß bei der Genehmigung von Windkraftanlagen kompetente Entscheidungen vor Ort getroffen werden können, bei denen die relevanten Aspekte berücksichtigt werden können.

Die grundlegenden rechtlichen Maßstäbe für die Beurteilung der von Windkraftanlagen ausgehenden Geräuschimmissionen enthält das Bundes-Immissionsschutzgesetz. Windkraftanlagen als immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 22 dieses Gesetzes so zu errichten und zu betreiben, daß schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen müssen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Zur Konkretisierung dieser Anforderungen an den Lärmschutz werden in der Vollzugspraxis die unmittelbar nur für genehmigungsbedürftige Anlagen geltende Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – vom 16. Juli 1968 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 137 vom 26. Februar 1968), die VDI-Richtlinie 2058 Blatt 1 „Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft" sowie teilweise zusätzliche Regelungen auf Landesebene herangezogen. Bei der Einhaltung dieser Anforderungen kann davon ausgegangen werden, daß gegen eine Windenergieanlage aus Lärmschutzgründen keine Bedenken zu erheben sind. In Zukunft wird die novellierte TA Lärm direkt für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gelten (s. Antwort zu Frage 106).

105. Abgeordneter **Steffen Kampeter** (CDU/CSU)

Gibt es Untersuchungen und Studien, in denen die Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen und ihre Wirkungen bei den Betroffenen untersucht wurden, und welche Aussagen über den Stand der Lärmminderungstechnik bei modernen Windkraftanlagen lassen sich aus entsprechenden Untersuchungen treffen?

Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck vom 8. April 1998

Das Landesumweltamt Brandenburg hat die Studie „Geräuschemissionen und Geräuschimmissionen im Umfeld von Windkraftanlagen" durchgeführt und im Februar 1997 veröffentlicht. Sie wurde den obersten Immissionsschutzbehörden der Länder zur Verfügung gestellt. Bestandteil dieser Untersuchung ist unter anderem die Berechnung und Beurteilung der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen und die Ermittlung des Standes der Technik bei der Geräuschminderung derartiger Anlagen. Die Studie zeigt, daß innerhalb der letzten Jahre bei ansonsten vergleichbaren Anlagen Lärmminderungen um 5 bis 10 dB(A) erreicht wurden. Vorschläge für ein Meßverfahren, mit dem die Emissionsdaten von Windenergieanlagen nach standardisierten Verfahren bestimmt werden, enthält die vom Deutschen Windenergie-Institut (DEWI), Wilhelmshaven, herausgegebene „Technische Richtlinie zur akustischen Vermessung von Windenergieanlagen".

106. Abgeordneter **Steffen Kampeter** (CDU/CSU)

In welcher Weise werden sich durch die anstehende Novelle der TA Lärm die Bewertungsverfahren für die Geräusche von Windkraftanlagen und die Ergebnisse der Beurteilung ändern?

Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck vom 8. April 1998

Die Novelle TA Lärm, die noch der Zustimmung des Bundesrates bedarf, setzt den aktuellen Stand der Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung zum Gewerbelärm in Form einer bundeseinheitlich geltenden Verwaltungsvorschrift um. Der Anwendungsbereich der neuen TA Lärm wird dabei im Sinne der Schaffung eines „Gesamtkonzepts Gewerbelärm" auf den von der bisherigen TA Lärm nicht unmittelbar erfaßten Bereich der immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen ausgedehnt; damit wird die Regelung auch für die hier in Frage stehenden Windkraftanlagen Anwendung finden.

Entsprechend ihrer inhaltlichen Orientierung am aktuellen Stand der Rechts- und Verwaltungspraxis wird die Anwendung der neuen TA Lärm gegenüber der bisherigen Praxis im Regelfall nicht zu Änderungen der Beurteilungsergebnisse führen. Die Transparenz, Schnelligkeit und Vorhersehbarkeit der Beurteilung wird sich jedoch wesentlich verbessern. Die neue TA Lärm kommt damit den Interessen der betroffenen Nachbarschaft, der Anlagenbetreiber und der Verwaltung entgegen.

107. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Inwieweit wurden bei der Festsetzung der CO_2-Einsparziele seitens der Bundesregierung neue wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt, nach denen Schwankungen im Sonnenwind

den Zustrom kosmischer Teilchen zur Erde und darüber die Wolkenbildung beeinflussen, was zu Klimaschwankungen beiträgt (Beitrag von Dr. Henrik Svensmark und Prof. Dr. Egil Friis-Christensen vom Danish Meterological Institute, Solar-Terrestrial Physics Division, Kopenhagen unter dem Titel: „Eine fehlende Beziehung zwischen Sonne und Klima". Variationen des kosmischen Strahlungsflusses und globale Wolkenbedeckung, in: Klima 2000 Nr. 5./6. Mai/Juni 1997, S. 44 bis 49)?

Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck vom 14. April 1998

Die Bundesregierung ist bei den verschiedenen Beschlüssen zu ihrer Klimaschutzstrategie und insbesondere bei der Setzung des CO_2-Minderungsziels vom jeweils aktuellsten wissenschaftlichen Kenntisstand ausgegangen. Dabei wurden insbesondere die Arbeiten der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre" und „Schutz der Erdatmosphäre" der 11. und 12. Legislaturperiode, des Klimaforschungsprogramms der Bundesregierung, des „Wissenschaftlichen Beirats Globale Umweltveränderungen „ (WBGU) sowie des „Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderung" (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC) zugrunde gelegt. Bei der wissenschaftlichen Behandlung der komplexen Zusammenhänge des Klimasystems wird eine Vielzahl verschiedener Faktoren einbezogen, u. a. auch die angesprochenen Schwankungen der Sonnenparameter.

Die Bundesregierung hat ihr 25%-CO_2-Minderungsziel (1990/2005) am 6. November 1997 auf der Basis des 4. Berichts der Interministeriellen Arbeitsgruppe „CO_2-Reduktion" sowie am 15. Januar 1998 in einer Regierungserklärung zur Bewertung der Ergebnisse der 3. Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention von Kyoto noch einmal ausdrücklich bestätigt.

108. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

In welchem Umfang wurden natürliche Einflüsse auf Klimaschwankungen, z. B. die zum Teil dramatisch verlaufende Klimageschichte vor Beginn des Industriezeitalters, bei der Festsetzung der CO_2-Einsparziele durch die Bundesregierung berücksichtigt?

Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck vom 14. April 1998

Analoges trifft für die Berücksichtigung des Kenntnisstandes über natürliche Einflüsse auf Klimaschwankungen zu.

109. Abgeordneter **Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach)** (CDU/CSU)

Gibt es im Vergleich zum Dualen System Deutschland GmbH (DSD) mittelständige Nischenanbieter, und wenn ja, welche?

Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck vom 15. April 1998

Es ist nicht ersichtlich, was der Fragesteller unter dem Begriff „Nischenanbieter" versteht. Die Verpackungsverordnung kennt diesen Begriff nicht. Ein weiteres Unternehmen, das ebenso wie DSD gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsordnung (VerpackV) die flächendeckende Sammlung und Verwertung von Verkaufsverpackungen gewährleistet, gibt es zur Zeit nicht. Der Bundesregierung sind jedoch Unternehmen bekannt, die als Dritte im Sinne des § 11 VerpackV von Herstellern und Vertreibern mit der Rücknahme und Verwertung von Verkaufsverpackungen beauftragt werden, z. B. für die Entsorgung von Pharma-Verpackungen aus Apotheken und anderen Anfallstellen.

110. Abgeordneter **Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach)** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß das DSD gegenüber Nischenanbietern geschützt werden soll und daß es zum Schutz von DSD ausreichend ist, wenn DSD bei einer teilweisen und dem Entsorger gesondert vergüteten Mitbenutzung von Sammelbehältnissen durch mittelständige Nischenanbieter berechtigt ist, gegenüber DSD-Entsorgern eine angemessene Kürzung des Leistungsentgeltes vorzunehmen?

Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck vom 15. April 1998

Die Bundesregierung tritt nachdrücklich für mehr Wettbewerb in der Entsorgungswirtschaft ein, was u.a. auch mit der von ihr beschlossenen Novellierung der VerpackV erreicht werden soll. Wenn Wettbewerber im Bereich der Verpackungsabfallentsorgung zur Erfassung gebrauchter Verpackungen dieselben Behältnisse wie DSD-Verpackungspartner benutzen möchten, so sind die hierfür zu entrichtenden Entgelte allein Gegenstand privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen Entsorger, DSD und jeweiligem Wettbewerber.

111. Abgeordneter **Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach)** (CDU/CSU)

Billigt die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Schreibens der Europäischen Kommission, Generaldirektion IV – Wettbewerb, Brüssel, vom 21. August 1997 an DSD unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten die Geltendmachung einer ausschließlichen Verfügungsbefugnis über die von DSD-Entsorgern aufgestellten Sammelbehältnisse, und wenn ja, wie begründet sie, daß hierdurch möglicherweise mittelständische Nischenanbieter im Rahmen von Branchenlösungen im Wettbewerb behindert werden?

Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck vom 15. April 1998

Soweit sich aus dem der Bundesregierung vorliegenden Schreiben der Europäischen Kommission an DSD vom 21. August 1997 ergibt, daß die Wertstoffsammelbehälter der DSD der Mitbenutzung durch Wettbewerber gegen ein angemessenes Entgelt offenstehen sollen, teilt die Bundesregierung diese Auffassung der Kommission.

112. Abgeordneter **Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach)** (CDU/CSU)

Wie steht die Bundesregierung zu der Haltung von DSD, Herstellern eine teilweise Erstattung von Lizenzgebühren zu verweigern, wenn diese die Rücknahme von Verkaufsverpackungen aus logistischen Gründen teilweise über Branchen-Rücknahmekonzepte selbst organisieren und die Höhe der tatsächlich erfaßten Verkaufsverpackungen gegenüber DSD nachweisen, und sieht die Bundesregierung ggf. Möglichkeiten, doch noch eine Zustimmung von DSD zu einem derartigen Gebührensplitting zu erreichen, und außerdem, daß DSD Lizenzentgelte für nicht erbrachte Erfassungs- und Verwertungsleistungen verlangt?

Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck vom 15. April 1998

Der Bundesregierung ist bekannt, daß DSD mit verschiedenen Branchen sog. Splittingverträge abgeschlossen hat. Die inhaltliche Ausgestaltung dieser Verträge hängt von der Menge der Verpackungen ab, die durch DSD bei privaten Haushaltungen bzw. durch andere Entsorger bei großgewerblichen Anfallstellen erfaßt werden. Hierzu bedarf es ebenfalls privatrechtlicher Vereinbarungen, die einer Einflußnahme der Bundesregierung entzogen sind. Letzteres gilt auch für die Lizenzverträge zwischen DSD und Verpackungsherstellern oder -vertreibern, in denen die Bedingungen für die DSD-Leistungen und die dafür zu zahlenden Lizenzentgelte für den Grünen Punkt geregelt werden. Die Bundesregierung hat in der Verpackungsverordnung von 1991 ganz bewußt darauf verzichtet, derartige Einzelheiten regeln zu wollen, sondern hat dies den Marktbeteiligten zu regeln überlassen.

Bonn, den 17. April 1998

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (0 22 42) 92 40-0, Telefax (0 22 42) 83179
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333